Pamph.
E.cm
C.L.&W.
B

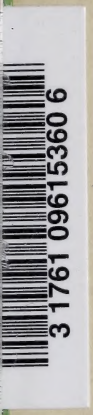

Soziale Schäden

im

Arbeitnehmertum des deutschen Bühnengewerbes

und ihre Abwendung durch Selbsthilfe und Staat

Ein Beitrag
zur Geschichte der sozialen Bühnenbewegung

Inauguraldissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde an einer Hohen Philosophischen Fakultät der Großherzoglich Herzoglich Sächs. Gesamtuniversität Jena

vorgelegt von

Johann Friedrich Bubendey
aus Hamburg

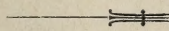

Leipzig
Verlag von Wilhelm Engelmann.
1912

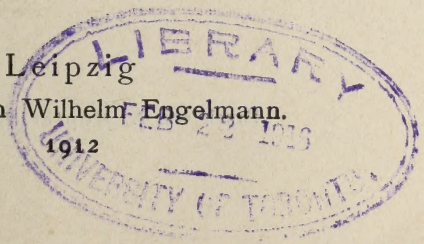

Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Professor Dr. Pierstorff.

Jena, den 24. Februar 1912.

Judeich,
d. Zt. Dekan.

Druck von A. Hopfer, Burg b. M.

Meinem Vater

dem Königl. Preuß. Geheimen Baurat, Professor und Wasserbaudirektor der Freien und Hansestadt Hamburg

Johann Friedrich Bubendey

in Dankbarkeit gewidmet.

Der Verfasser.

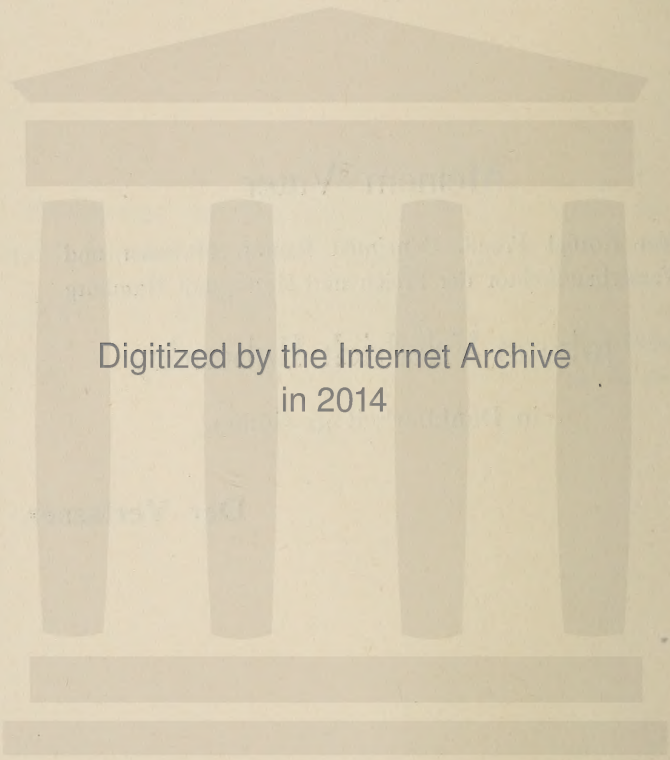

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/sozialeschdenima00bube

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis VI

I. Abschnitt: Soziale Schäden im Arbeitnehmertum des deutschen Bühnengewerbes 1
a) Das Gebiet des Vertragswesens 5
b) Die Frage der Stellenvermittlung 12
c) Herabdrückung der Arbeitnehmer zu Lohnarbeitern und die daraus entstehenden Nachteile 14
d) Das Fehlen genügenden Rechtsschutzes und befriedigender Arbeiterschutzgesetze 17
e) Ungenügende Vorbildung und Konkurrenz durch Überproduktion von Theaterunternehmungen 20

II. Abschnitt: Die Abwendung der sozialen Schäden durch Selbsthilfe und Staat 25
A. Die Selbsthilfe 25
1. Organisation der Selbsthilfe 25
2. Die Selbsthilfe in der Abwendung sozialer Schäden 39
a) Das Gebiet des Vertragswesens 39
b) Die Stellenvermittlung 44
c) Herabdrückung zu Lohnarbeitern und die daraus entstehenden Nachteile 46
d) Die Selbsthilfe in ihrer Stellung zur Frage des Rechtsschutzes 64
e) Die Selbsthilfe in ihrer Stellung zur Arbeiterschutzgesetzgebung und zur Vorbildung der Arbeitnehmer 67
B. Der Staat 69
a) Das Stellenvermittlungsgesetz 69
b) Die Reichsversicherungsordnung und das Privatangestelltenversicherungsgesetz 74

Schlußwort 81

Verzeichnis der benutzten Literatur und Quellen.

I.

Devrient, Eduard, Geschichte der deutschen Schauspielkunst. Neuausgabe von Hans Devrient. Berlin 1905, Otto Elsner.

Martersteig, Max, Das deutsche Theater im XIX. Jahrundert. Eine kulturgeschichtliche Darstellung. Leipzig 1904, Breitkopf & Härtel.

Devrient, Hans, Archiv für Theatergeschichte. Im Auftrage der Gesellschaft für Theatergeschichte. Berlin 1905, Egon Fleischel & Co.

Engel-Reimers, Dr. Charlotte, Die deutsche Bühne und ihre Angehörigen. Leipzig 1911, Duncker & Humblot.

II.

Opet, Dr. Otto, Deutsches Theaterrecht. Berlin 1897, Calvary & Co.

Opet, Dr. Otto, Theaterrecht, Artikel im Handwörterbuch für Staatswissenschaften. III. Auflage, Bd. 7, S. 1170. Jena 1907, Gustav Fischer.

Heinzmann, Dr. K., Deutsches Theaterrecht. München 1905.

III.

Pfeiffer, Dr. M., Theaterelend. Ein Weckruf. Bamberg 1909, Bamberger Neueste Nachrichten.

Putlitz, Baron zu, Theaterhoffnungen. Ein Wort zur Aufklärung. Stuttgart und Leipzig 1909, Deutsche Verlagsanstalt.

Cramm, Ein Wort zum Frieden. Berlin 1909, O. Paetel.

Rickelt, Gustav, Schauspieler und Direktoren. Berlin 1910, P. Langenscheidt.

Vogt, Karl, Nissen. Ein Kapitel Bühnengenossenschaft. Berlin, Pulvermacher. (Erscheinungsjahr nicht angegeben, m. W. herausgekommen 1910.)
Gall, Ferdinand von, Vorschläge zu einem deutschen Theaterkartell. Oldenburg 1845.

IV.

Deutsches Theateradreßbuch 1912. Herausgegeben vom Deutschen Bühnenverein. Berlin 1911, Osterheld & Co. (Beiträge über Vereinswesen, S. 53 ff., und Rechtsfragen aus dem Theaterbetrieb, S. 85 ff.)
Almanach der G. D. B.-A. Herausgegeben von der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger. Berlin 1912.
Gettke, Ernst, Almanach der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger. Jahrg. 1—17. 1873—1889.
Reichardt, H. A. O., Bibliothekar, Theaterkalender. Gotha 1779.
Wolff, Almanach für Freunde der Schauspielkunst auf das Jahr 1836.

V.

Druckschriften des „Deutschen Bühnen-Vereins". (Präsidium: Berlin.) (Vertragsformular, Bühnenschiedsgerichtsordnungen, Protokolle der Generalversammlungen usw.)
Die Deutsche Bühne. Amtliches Blatt des Deutschen Bühnen-Vereins.
Druckschriften des „Verbandes der Provinztheater-Direktoren". Berlin 1910.
Druckschriften der „Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger". Präsidium Berlin.
Denkschrift zu einem Reichstheatergesetz. Überreicht von der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger auf Wunsch des Herrn Staatsminister des Innern ausgearbeitet. Berlin im November 1909.
Druckschriften des „Reichsverbandes Deutscher Bühnenmitglieder". Berlin.
Druckschriften des „Künstlerheims", Vereinigung Deutscher Bühnenangehöriger, Berlin.
Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 1. Oktober 1910 bis 1. Oktober 1911 des „Allgemeinen Deutschen Chorsänger-Verbandes (E. V.)" Mannheim.

Druckschriften der „Deutschen Pensions- und Sterbekasse für Chormitglieder", Frankfurt a. M.

Druckschriften des „Allgemeinen Deutschen Musiker-Verbandes", Berlin. (Insbesondere: „Die soziale Lage der Orchestermusiker". Vortrag von der 23. Delegierten-Versammlung des Allgemeinen Deutschen Musiker-Verbandes. München 1909, von Fritz Stempel, Vizepräsident.)

Druckschriften der „Zentralstelle für die weiblichen Bühnenangehörigen Deutschlands", Berlin.

VI.

Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich (Fischer-Henle). München 1909, Beck.

Reichsgewerbeordnung. Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 6. Berlin 1910.

Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910. Textausgabe mit Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen. Leipzig, Stuttgart und Berlin 1911, Hirschfeld und Kohlhammer. (Sammlung deutscher Reichs- und Landesgesetze mit Erl.)

Reichsversicherungsordnung. Textausgabe. München 1911, Beck.

Versicherungsgesetz für Angestellte vom 5. Dezember 1911. Mit einer Einleitung und Erläuterungen von Max Habermann. Leipzig 1911, C. E. Poeschel.

VII.

Verschiedene Zeitschriften und Tageblätter. Erfahrungen des Verfassers auf dem Wege der Umfrage und Nachforschung.

I. Abschnitt.

Soziale Schäden im Arbeitnehmertum des deutschen Bühnengewerbes.

In der Plenarsitzung des Deutschen Reichstags vom 13. Februar 1909 erklärte sich die Regierung bereit, dem einmütigen Verlangen aller Parteien nach einem Reichstheatergesetz nachzukommen und eine Vorlage auszuarbeiten. Denn bei dem völligen Fehlen eines speziellen Theaterrechts und dem Versagen des allgemeinen Rechts bei den Eigenarten des Theaterbetriebes hat es sich im Laufe der Zeit als notwendig erwiesen, eine einheitliche Regelung dieses Stoffes vorzunehmen.

Die Entwicklung des Theatergewerbes hat von den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts an eine ungeheure Zunahme der einzelnen Theaterbetriebe gezeigt; vor allem aber war es die Theatergewerbefreiheit, die durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869 von der Gesetzgebung erklärt worden war, die ein Anwachsen der Theaterunternehmungen verursachte. Durch die vermehrte Arbeitsgelegenheit wuchs auch das Angebot an Arbeitskräften, und zwar so sehr, daß bald, wie in andern Gewerben, sich die

Mißstände fühlbar machten, die durch ein großes Angebot bei kleiner Nachfrage, bei dem Aufhören patriarchalischer Zustände zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen.

So schreibt Otto Opet[1]): „Die gleichen Ursachen, die unter der Herrschaft des Manchestertums die schrankenlose Ausbeutung des gewerblichen Arbeiters durch den Fabrikanten begünstigten, haben auch im Engagementsverhältnis die ideell gleiche Stellung von Unternehmern und Bühnenkünstlern so vollständig verrückt, daß der Vertragsinhalt im wesentlichen fast nur durch den Unternehmer und nur in dessen Interesse normiert wird, während der Bühnenkünstler, um nur irgendeine Gelegenheit zur Ausübung seines Berufes zu finden, sich zur bedingungslosen Annahme eines ihm unter solchen Umständen gebotenen Engagements gezwungen sieht."

Allein es sind nicht nur die Verhältnisse auf dem Gebiete des Vertragswesens, die einen sozialen Schaden den Arbeitnehmern zufügten; auch die Verhältnisse auf andern Gebieten waren es, die die sozialwirtschaftliche Stellung des Bühnenkünstlers und der Bühnenangehörigen ungünstig beeinflußten. Im folgenden sollen die Hauptpunkte herausgegriffen werden, die Veranlassung zu sozialen Forderungen[2]) gegeben haben, ohne damit eine erschöpfende Auf-

[1]) Otto Opet aaO. (siehe Anmerkung 2).

[2]) Es ist wegen der Schwierigkeit und Unübersichtlichkeit des Stoffes davon abgesehen worden, im ersten Abschnitt bei den einzelnen Punkten, wo es nicht unumgänglich erforderlich war, Quellenangaben zu machen. Es können nicht alle Schäden einzeln aufgestellt werden, ohne in eine unnötige Weitschweifigkeit zu verfallen; das für die Zustände Bezeichnendste ist heraus-

zählung aller sozialen Schäden zu geben. Es sollen im 1. Abschnitt der Abhandlung diese das Arbeitnehmertum belastenden Schäden besprochen und im 2. Abschnitt gezeigt werden, welche Stellung die Selbsthilfe und der Staat zur Abwendung dieser Schäden eingenommen haben.

---

gegriffen worden, denn die Forderungen der verschiedenen Gruppen von Bühnenangehörigen decken sich naturgemäß oft. Wir geben hier eine Aufzählung der Literatur und Quellen, die zum Studium der sozialen Forderungen Material lieferten, zu welchen Quellen noch die persönlichen Erfahrungen des Verfassers auf dem Wege der Umfrage und Nachforschung gehören:

1. „Theaterelend", ein Weckruf von Dr. M. Pfeiffer. Bamberg 1909, Bamberger Neueste Nachrichten.
2. „Theaterhoffnungen", ein Wort zur Aufklärung von Baron zu Putlitz. Stuttgart und Leipzig 1909, Deutsche Verlagsanstalt.
3. „Ein Wort zum Frieden" von Cramm. Berlin 1909, O. Paetel.
4. „Schauspieler und Direktoren", Gustav Rickelt. Berlin 1910, P. Langenscheidt.
5. „Nissen", ein Kapitel Bühnengenossenschaft, Karl Vogt. Berlin bei Pulvermacher. (Erscheinungsjahr nicht angegeben; m. W. herausgekommen 1910.)
6. Geschichte der Deutschen Schauspielkunst, Ed. Devrient, Neuausgabe von Hans Devrient. Berlin 1905, Otto Elsner. (Kommt als Quelle für die von ihm erlebte Zeit in Betracht.)
7. „Die Frau als Schauspielerin", Dr. Heinrich Stümcke. Leipzig 1905 bei Rotbarth, G. m. b. H.
8. Deutsches Theateradreßbuch 1912, herausgegeben vom Deutschen Bühnenverein. Berlin bei Oesterheld & Co., 1911. (Beiträge über „Vereinswesen" S. 53ff. und „Rechtsfragen aus dem Theaterbetrieb" S. 85ff.)
9. „Denkschrift zu einem Reichstheatergesetz", überreicht von der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, auf Wunsch des Herrn Staatsministers des Innern ausgearbeitet. Berlin, im November 1909.
10. „Theaterrecht" von O. Opet, Artikel im Handwörterbuch für Staatswissenschaften. III. Aufl., Bd. 7, 1907, S. 1170 (Jena bei Gustav Fischer).
11. Druckschriften des „Deutschen Bühnen-Vereins" (Präsidium: Berlin). (Vertragsformular, Bühnenschiedsgerichtsordnungen, Protokolle der Generalversammlungen usw.)

Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Arbeit, die unter den sozialen Schäden der bisherigen und jetzigen Theaterverhältnisse leiden, gelten alle an der Bühne Angestellte, die zur Vervollkommnung einer Vorstellung (Oper, Schauspiel, Ballett, Pantomimen usw.) beitragen, also alle Bühnenangehörige, die sich in einer von der Theaterleitung abhängigen Stellung befinden. Unter diese Bezeichnung fallen:

a) artistische Bühnenleiter (Dramaturge, Regisseure),
b) Kapellmeister, Musik- und Chordirektoren,
c) Schauspieler und Schauspielerinnen,
d) Solo- und Chorsänger und Sängerinnen,
e) Orchestermitglieder,
f) Ballettmeister und Ballettmeisterinnen,
g) Tänzer und Tänzerinnen,
h) Theaterbeamte, die ihre Tätigkeit ausschließlich der Bühne widmen,
i) Souffleure, Souffleusen und Inspizienten,
k) das technische Bühnenpersonal, die ihre Tätigkeit hauptsächlich der Bühne widmen.

Soziale Schäden haben sich besonders gezeigt:

a) auf dem Gebiete des Vertragswesens,
b) in der Art der Stellenvermittlung,

---

12. Druckschriften des „Verbandes der Provinztheater-Direktoren“ (Berlin 1910).
13. Druckschriften der „Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger“ (Präsidium: Berlin).
14. Druckschriften des „Reichsverbandes Deutscher Bühnenmitglieder“, Berlin.
15. Geschäftsbericht über das Geschäftsjahr 1. Oktober 1910 bis 1. Oktober 1911 des „Allgemeinen Deutschen Chorsängerverbandes (E. V.)“, Mannheim.

c) in der Herabdrückung der Arbeitnehmer zu Lohnarbeitern und in den daraus entstehenden Nachteilen,
d) in dem Fehlen genügenden Rechtsschutzes und befriedigender Arbeiterschutzgesetze,
e) in der ungenügenden Vorbildung und in der Konkurrenz durch Überproduktion von Theaterunternehmungen.

a) Die Schäden auf dem Gebiete des Vertragswesens.

Das Engagementswesen ist bisher noch nicht einheitlich geregelt, und die Vertragsbestimmungen werden von dem in der Regel wirtschaftlich stärkeren Arbeitgeber den Arbeitnehmern aufgezwungen. Allerdings kann auch der Fall eintreten, daß die Arbeitnehmer eine größere wirtschaftliche Kraft durch ihre künstlerische Persönlichkeit besitzen, allein diesen wird es auch möglich sein, ihrerseits bessere Vertragsbestimmungen durchzusetzen und somit durch eigene Kraft eine Besserung herbeizuführen. Es muß in diesen Ausnahmefällen der Geschicklichkeit beider Parteien über-

---

16. Druckschriften der „Deutschen Pensions- und Sterbekasse für Chormitglieder", Frankfurt a. M.
17. Druckschriften des „Allgemeinen Deutschen Musiker-Verbandes", Berlin. (Insbesondere: „Die soziale Lage der Orchestermusiker", Vortrag von der 23. Delegiertenversammlung des Allgemeinen Deutschen Musiker-Verbandes, München 1909, von Fritz Stempel, Vizepräsident.)
18. Druckschriften der „Zentralstelle für die weiblichen Bühnenangehörigen Deutschlands", Berlin.
19. Im weiteren Sinne auch: „Deutsches Theaterrecht", Dr. Otto Opet. Berlin 1897 bei Calvary & Co.
20. „Die Deutsche Bühne und ihre Angehörigen" von Dr. Charlotte Engel-Reimers. Leipzig 1911 bei Duncker & Humblot.

lassen bleiben, sich gegenseitig zu sichern. Für uns kommt die große Menge der kleinen Durchschnittsbezahlten in Frage, für die der Arbeitgeber bei dem heutigen starken Angebot leicht Ersatzkräfte findet. Sie sind unbedingt in der Mehrzahl die wirtschaftlich Schwächeren und leiden unter den Nachteilen, die ihnen im Vertrage aufgebürdet sind.

In folgenden Punkten wird eine soziale Schädigung gesehen:

1. in der Ungleichheit des Kündigungsrechts und der Kündigungsfrist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
2. in den Nachteilen, die ihnen aus Krankheitsfällen (Unfall, Schwangerschaft, Respekttage usw.) und aus der Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit entstehen,
3. aus der unentgeltlichen Ableistung der Vorproben und der unentgeltlichen Beschaffung des Kostümfundus und
4. durch allzu scharfe Maßnahmen bei Kontraktbruch.

1. Die Ungleichheit des Kündigungsrechtes besteht vornehmlich in der Einrichtung des Probemonats. Die Verträge werden meist auf eine Spielzeit, gewöhnlich 8—10 Monate, abgeschlossen. Der Arbeitnehmer ist an die Innehaltung dieser Vertragszeit gebunden, ohne meistens irgendein Kündigungsrecht zu besitzen, als das bei Zahlungseinstellungen des Direktors. Der Arbeitgeber behält sich vor, innerhalb der ersten 14 Tage des Probemonats dem Künstler kündigen zu dürfen, wenn ihm seine Leistungen nicht passen. Die Beurteilung der Leistungen liegt nur beim Arbeitgeber, der nicht immer die nötige Objektivität be-

sitzen kann. Ferner steht dem Theaterleiter ein Recht zu, den Vertrag ohne weiteres zu kündigen bei: Brand, Krieg, Invasion durch fremde Truppen, Epidemien, Landestrauer, Hochwasser, politischen Unruhen, polizeilicher Schließung des Theaters, Teilnahmlosigkeit des Publikums und „sonstigen Ereignissen". Der Arbeitgeber kann sich also bei ungünstiger Konjunktur durch Entlassung seines Personals vor wirtschaftlichen Nachteilen schützen, die Arbeitnehmer werden gerade in solchen schwierigen Verhältnissen brotlos.

Die Kündigungsfristen sind auch ungleich festgesetzt. Hat ein Arbeitnehmer z. B. einen Vertrag auf fünf Jahre abgeschlossen, so ist er verpflichtet, diese Vertragszeit einzuhalten. Dem Arbeitgeber ist aber das Recht der einseitigen Kündigung eingeräumt bereits nach einem Jahr auf das dritte Vertragsjahr.

Diese Unterschiede von Kündigungsrechten und Fristen sind natürlich äußerst vielgestaltig und eine auch nur annähernde Aufzählung der Verschiedenheiten unmöglich, da bei dem Fehlen eines einheitlichen Vertrages jeder Arbeitgeber seine besonderen Bestimmungen aufstellen kann. Es ist unbedingt zu verlangen, daß diese Ungleichheit schwinden muß, um die Arbeitnehmer vor Willkür und Notlagen zu schützen. Die Möglichkeit einer gleichmäßigen Ausübung des Kündigungsrechtes für Arbeitnehmer und -geber wird auch durchzuführen sein trotz der Berücksichtigungen, die das Theatergewerbe erfordert. Beide Interessenverbände sowohl der der Direktoren als auch der der Bühnenkünstler haben diese Möglichkeit bereits zugegeben.

2. Eine Reihe weiterer Kündigungsrechte und Rechte, die Gagenhöhe herabzusetzen bzw. mit der Gagenzahlung aufzuhören, stehen dem Theaterleiter zu bei Eintreten von Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, der monatlichen Respekttage usw. Hier liegt nicht eine Willkür der Theaterleiter zugrunde, sondern ihnen wird tatsächlich ein Schaden durch das Nichtauftreten der Künstler zugefügt unabhängig von jeder Konjunktur. Gewiß wird den Arbeitnehmern auch durch die Kündigung, durch Einschränkung der Gagen und Spielhonorare (Honorare, die sie für ein jedesmaliges Auftreten beziehen) ein Schaden zugefügt. Es ist dies aber eine Erscheinung, die in anderen Berufen und Gewerben sich auch findet, eine Schädigung, die durch höhere Macht entsteht, und für die weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber verantwortlich gemacht werden können. Die Möglichkeit der Abwendung dieser Schäden besteht in der Einrichtung von Kranken- und Versicherungskassen.

Die Beschränkung der persönlichen Freiheit, die Bühnenkünstler in erhöhtem Maße erleiden, bildet einen weiteren Schaden. Es steht dem Theaterleiter das Recht zu, bei Verheiratung des weiblichen Mitgliedes, bei unehelicher Schwangerschaft ohne Frist zu kündigen. Gewiß werden dem Theaterleiter dadurch wirtschaftliche Nachteile erwachsen, aber die Selbstbestimmung der Künstler wird in so erheblichem Maße eingeschränkt, daß unbedingt von einem sozialen Schaden gesprochen werden muß. Die Einschränkung der Persönlichkeit beruht auch darauf, daß dem Künstler keine Gelegenheit gegeben wird, sich während seines Engagements durch Ableistung eines Gastspiels um

ein neues Engagement zu bemühen, ohne Erlaubnis des Theaterleiters, während dieser jederzeit Verhandlungen mit neuen Arbeitnehmern pflegen kann. Der § 629 BGB.[1]) findet hier keine Anwendung, da es sich beim Dienstberechtigten im Bühnengewerbe nicht darum handelt, ein Recht auf Urlaub zum Aufsuchen einer neuen Stelle zu gewähren, sondern um Urlaub, um nachzuweisen, daß der Bühnenkünstler für die fragliche neue Stellung geeignet ist. Es kann im Interesse der künstlerischen Gesamtleistung nicht jedem Schauspieler — der Begriff Schauspieler umfaßt in diesem Sinne alle Kategorien der Bühnenkünstler — eine unumschränkte Urlaubserteilung zugestanden werden, wohl aber könnten vertragliche Abmachungen bestehen, die ihm die Möglichkeit des Urlaubnehmens zu angemessenen Zeiten gibt.

Eine Einschränkung der freien Persönlichkeit besteht darin, daß der Darsteller verpflichtet ist, seine Arbeitskraft jederzeit dem Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen, selbst aber kein Recht auf Arbeit hat. Das „Kaltstellen" von Mitgliedern ist eine beliebte Methode der Direktoren. Es ist nach dem Buchstaben des Vertrages möglich, den Darsteller während seiner ganzen Vertragszeit nicht zu beschäftigen, während es ihm verboten ist, sich anderweitig künstlerisch zu betätigen. Zweifellos ist dieses „Kaltstellen" ein sozialer Schaden. Wie ihm abzuhelfen ist, ist streitig. Es stehen in diesem Punkte zwei Meinungen

[1]) § 629 BGB.: Nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses hat der Dienstberechtigte dem Verpflichteten auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses zu gewähren.

gegenüber; die eine erkennt dem Schauspieler das Recht auf Arbeit zu, die andere spricht es ihm ab. Opet[1]) spricht dem Schauspieler das Recht auf Grund eines Reichsgerichtsurteils vom 26. Oktober 1910 zu, während ein Urteil des Geheimen Justizrates zu Berlin[2]) vom 5. Februar 1911 ihm dies Recht nur bedingungsweise zuerkennt, und die bisherige Auffassung der Praxis ihm im Interesse der Disziplin und künstlerischen Gesamtleistung jedes Recht verweigert. Hier wird die Möglichkeit einer Abänderung sehr vorsichtig zu erwägen sein.

3. Ein wirtschaftlicher Schaden liegt in der unentgeltlichen Ableistung der Vorproben. Die Arbeitnehmer werden z. B. zum 1. September engagiert, von welchem Zeitpunkt an sie Gage und Spielhonorar beziehen. Sie sind aber laut Vertragsbestimmungen verpflichtet, mehrere Vorproben — oft bis zu 14 Tagen — im August mitzumachen. Dies muß als Willkürakt bezeichnet werden. Der Leistung der Arbeitnehmer muß eine Gegenleistung der Arbeitgeber unbedingt gegenüberstehen.

Auch die Lieferung des Kostümfundus für bürgerliche und historische Trachten muß Bühnenmitgliedern beider Geschlechter von der Theaterleitung zugesagt werden oder eine besondere Summe für Kostümlieferung den Darstellern gewährt werden. Bei den niedrigen Gagen und den oft sehr großen Ansprüchen in Toilettensachen ist es für die Arbeitnehmer unmöglich, die Kostüme selbst herzugeben. Ja, aus diesem sozialen Nachteil erwächst den weiblichen Bühnen-

[1]) Opet aaO.

[2]) Deutsches Theateradreßbuch 1912 aaO. S. 87.

mitgliedern oft ein sittlicher Schaden, da sie gezwungen sind, ihre Zuflucht zu unmoralischen Einnahmequellen zu nehmen. Der Kostümfundus gehört zum Theater wie der Fundus der Kulissen, Requisiten usw.

4. Während der Bühnenleiter an der Hand seiner vielen Kündigungsrechte sehr bald sich unbeliebter Darsteller entledigen kann, kann das Bühnenmitglied sich oft nur auf dem Wege des Kontraktbruches von der Herrschaft des Direktors befreien, wenn ihm nicht § 626 BGB. (Kündigung aus wichtigem Grunde) zugebilligt werden kann. Der Kontraktbruch aber wird schwer geahndet. Dem kontraktbrüchigen Arbeitnehmer sind alle dem „Deutschen Bühnen-Verein" angehörigen Bühnen auf 5 Jahre verschlossen. Auch der am 15. November 1910 gegründete „Provinztheater-Direktoren-Verband" hat unter sich ein Kartell abgeschlossen, kontraktbrüchige Bühnenangestellte nicht zu engagieren[1]).

Diese Bestimmung trifft wiederum nur die kleineren Arbeitnehmer, denn bei berühmten und bekannten Schauspielern weiß der Bühnenleiter sich selbst zu helfen. Ein Schulbeispiel ist der Fall Josef Kainz. Als er an einer Vereinsbühne kontraktbrüchig wurde, trat seinetwegen ein Theaterdirektor aus dem Bühnenverein aus, um ihn straflos engagieren zu können. So muß auch hier genaue Abgrenzung von leichtem und schwerem Kontraktbruch vorgenommen werden und eine Abstufung der Verrufsdauer.

---

[1]) Bei diesem Verbande ist die Verrufsdauer nicht näher bezeichnet.

Im wesentlichen ist damit gezeigt, welchen sozialen Schäden die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, und welche Mängel des Bühnenvertrages im Sinne einer gerechten Würdigung der sozialen Stellung des Arbeitnehmers abzustellen sind, ohne dadurch dem Arbeitgeber seinerseits sozialwirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Die Möglichkeit einer Einigung zwischen beiden Parteien muß zugegeben werden, wenngleich sie gerade im Theaterbetriebe vielen Hindernissen begegnet.

b) Die Frage der Stellenvermittlung.

Dank des Stellenvermittlungsgesetzes vom 2. Juni 1910 ist die Frage einer geregelten und den sozialen Forderungen gerecht werdenden Stellenvermittlung beantwortet worden, ohne daß allerdings festgestellt werden kann, wie bisher dieses Gesetz sich im Theaterbetriebe bewährt. Zum Verständnis muß hier ein kurzer Abriß gegeben werden, welche sozialen Schäden die Stellenvermittlung bisher aufwies. Als die Theaterbetriebe in den 30er Jahren des XIX. Jahrhunderts immer mehr an Zahl zunahmen, war es den Direktoren nicht mehr möglich, mit den Arbeitsuchenden unmittelbar in Berührung zu treten, geschweige denn eine geeignete Auswahl für ihr Unternehmen zu treffen[1]). Sie mußten mehr und mehr Agenten in Anspruch nehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Stellenvermittlung für Bühnenkünstler beschäftigten. So entstanden die Theateragenten und die von Jahr zu Jahr zunehmenden sozialen Schäden, die durch die Theateragenturen verursacht wurden.

[1]) Vgl. Eduard Devrient aaO. Bd. 2 S. 367.

Der erste Theateragent war der Souffleur Wolff vom Berliner Hoftheater, der 1834 sein Geschäft begann und 1847 sich schon mit einem namhaften Vermögen zurückziehen konnte. Seine Nachfolger haben ebenso ein gewinnbringendes Geschäft aus der Stellenvermittlung gemacht.

Die Agenten nahmen von ihren Klienten bei Vermittlung von Engagements 5%, bei Gastspielen 10% vom Jahreseinkommen. Dieser Prozentsatz wäre noch nicht das schlimmste Übel gewesen. Allein sie verstanden, von den Schauspielern sogenannte „Generalreverse" zu erlangen, auf Grund deren die Schauspieler Zeit ihres Lebens den vielleicht nur einmal in Anspruch genommenen Agenten diese Provision zahlen mußten. Ferner gaben die Agenten „Theaterzeitungen" heraus, die nur den Zweck hatten, durch schwindelhafte Reklame die Abonnenten und Klienten der betreffenden Agentur herauszustreichen und die Nichtabonnenten in der frivolsten Weise niederzuschreien. So war also ein Schauspieler gezwungen, sich unzählige solcher Theaterblätter zu halten, und den Agenten unbarmherzig ausgeliefert. Ferner mußte der Schauspieler Gratifikationen, Gewinnanteile seines Honorars und Zuschüsse verschiedener Art geben, und die Schauspielerinnen haben oft ihren Ruf und ihre Ehre den an sie herantretenden Agenten opfern müssen, um dadurch Stellung und Lebensunterhalt zu erlangen.

Die Agenten verstanden es auch, die Direktoren sich gefügig zu machen, indem sie die Provisionen nur den Arbeitnehmern auferlegten. Ja, da diese Agenten oft den Direktoren Darlehen und Zuschüsse gewährten, waren diese

abhängig von ihnen und traten oft als Unteragenten in ihren Dienst. Auch den Schauspielern gab der Agent Darlehen, gewährte ihnen Logis und Unterkunft und Beköstigung und zwang sie so immer mehr in seine Gewalt. „So konnten", schreibt Ed. Devrient[1]) „diese Agenturen inmitten unserer geordneten Rechtszustände ein System der Erpressung und Despotie erbauen, das in unsern Staatszuständen kaum in der Organisation klerikaler Gesellschaften einen Vergleich findet. Diese Vampyre des Theaterlebens unschädlich zu machen, sollte selbst ein energischer Anlauf der verbundenen Hoftheater im Bühnenverein nicht stark genug sein." Man war zu abhängig, teils durch den Einfluß, teils durch die Generalreverse, in der sich die Schauspieler verschrieben hatten, um gegen die Agenten aufzukommen, und auch die Natur der Sache begünstigte die Agenturen, die kraft der Individualität der Schauspielkunst einen Überblick über das Arbeitsangebot in Qualität und Quantität hatten.

Die Möglichkeit, diese sozialen Schäden der Theateragenturen abzuwenden, sieht man heute in dem Stellenvermittlungsgesetz, das im II. Abschnitt näher besprochen wird.

c) Herabdrückung der Arbeitnehmer im Bühnengewerbe zu Lohnarbeitern und die dadurch entstehenden Nachteile.

Solange das Theatergewerbe von einzelnen Truppen ausgeübt wurde, die von Ort zu Ort zogen, solange es nur in den großen Städten Theaterunternehmungen gab, war es

[1]) Ed. Devrient aaO. Bd. 2 S. 497.

möglich, ganzjährige Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abzuschließen, da das ganze Jahr hindurch gespielt werden konnte. Dieses günstige Vertragsverhältnis, bei dem die Künstler im festen Jahresgehalt standen, hat sich zu ihren Ungunsten verschoben. Es ist den neu entstandenen kleinen und mittleren Bühnen heute unmöglich, das ganze Jahr durchzuspielen; sie spielen meistens 7 bis 8, bisweilen bis 10 Monate, engagieren den größten Teil ihrer Mitglieder nur auf diese Monate, auf eine Spielzeit, um der Gagenzahlung in den Ferienmonaten zu entgehen. Bei Beginn der neuen Spielzeit engangieren sie neue Kräfte. Nur die großen und guten Theater haben Jahreskontrakte durchgeführt. Eine Statistik darüber fehlt noch, und man ist auf private Erhebungen angewiesen, die z. B. von Dr. Maximilian Pfeiffer in seinem Buche „Theaterelend“[1]) angegeben sind. Waren die Schauspieler an den wenigen Theatern, die leistungsfähig genug waren, das Jahr durchzuspielen, weil sie in großen Städten einem großen Publikum gegenüberstanden, oder durch fortwährendes Wandern von Stadt zu Stadt sich ein großes Publikum schaffen konnten, im festen Jahresgehalt engagiert, so sanken die Schauspieler der Neuzeit nun zu Saisonarbeitern herab, die im Sommer während einer Arbeitslosigkeit von mehreren Monaten die Winterersparnisse aufbrauchten. Nur wenige finden in den Sommer- und Kurtheatern eine gewinnbringende Tätigkeit. Die Arbeitnehmer im Bühnengewerbe wurden zu gewöhnlichen Lohnarbeitern herabgedrückt, indem ihnen die Sicher-

---

[1]) „Theaterelend“ aaO.

heit eines festen Einkommens fehlt, indem sie in beständigem Suchen nach Arbeitsgelegenheit sich befinden. Die Wohltätigkeit von Hauskassen, Pensionseinrichtungen, die an den größeren Theatern bestehen, kommen diesen immer wandernden, ihren Brotherrn immer wechselnden kleinen und mittleren Darstellern nicht zugute. So sind sie also auf eigene persönliche Ersparnisse angewiesen, müssen von ihrem Einkommen aus acht Monaten das ganze Jahr leben und dazu für das Alter und die Krankheitsfälle eigene Rücklagen machen. Daß ihnen das bei den geringen Gagen unmöglich ist, mag aus der von Dr. Pfeiffer aufgestellten Statistik hervorgehen. Es erhalten von allen Bühnenangehörigen Deutschlands:

50% bis 1000 ℳ Gehalt
20% „ 1500 „ „
20% „ 3000 „ „
10% über 3000 „ „

also von rund 25 000 Bühnenangehörigen:

12 500 bis 1 000 ℳ Gehalt
5 000 „ 1 500 „ „
5 000 „ 3 000 „ „
2 500 über 3 000 „ „

Sieht man in den 90% der Bühnenangehörigen, die es bis zu 3000 ℳ Gehalt im Jahre durchschnittlich bringen, die Zahl derjenigen, die wir als die wirtschaftlich Schwachen bezeichnen, die die sozialen Schäden an der vollen Ausübung ihres Künstlerberufes hindern, so beträgt die Zahl 22 500 Angestellte, die durch diese Verhältnisse in eine so schlechte sozialwirtschaftliche Lage geraten. Selbst die kleinen Be-

amten und Gewerbetreibenden und Handwerker erlangen heute ein festes Jahresgehalt oder sicheres Einkommen, mit dem sie rechnen können. Wie schwer muß es den Künstlern werden, bei diesen ungeeigneten Zahlungsbedingungen, bei diesen unsicheren Einkommen eine geregelte Wirtschaftsführung durchzuhalten! Wenn man so bei einer fast immer dauernden Not und Geldknappheit verlangen will, Rücklagen für Alter und Krankheit zu machen, so muß man dem einzelnen ein großes Maß Selbstüberwindung und Energie zumuten, die in Anbetracht der schlechten Lage unmöglich vorausgesetzt werden kann.

Für die Möglichkeit, diese Schäden abzustellen, gibt es zwei Wege: einmal die Einführung des Kollektivsparsystems, wie es dem Versicherungs- und Krankenkassenwesen zugrunde liegt, dann die Forderung einer Mindestgage und ganzjährige Verträge.

d) Das Fehlen genügenden Rechtsschutzes und befriedigender Arbeiterschutzgesetze.

Es ist eingangs erwähnt worden, daß die Einbringung eines Reichstheatergesetzes erwogen wurde, weil es an einem speziellen Theaterrecht fehlt. Die Individualität des Theaters verhindert in den meisten Fällen die Anwendung des allgemeinen Rechts. Die Vertragsbedingunger an den Theatern unterscheiden sich von den gewöhnlichen Vertragsbedingungen anderer Gewerbe, wie wir gesehen haben, in vielen Punkten. Rechte und Pflichten des Künstlers, Rechte und Pflichten des Arbeitgebers unterscheiden sich

infolge der Kompliziertheit des Theaterbetriebes von denen anderer Betriebe. So alt wie das Theatergewerbe ist, so alt ist auch der Ruf nach einem speziellen Theaterrecht. Opet[1]) schreibt: „Das Theaterrecht hat sich . . . übereinstimmend mit den übrigen Spezialrechten aus einem Standesrecht zum Recht objektiv bestimmter Lebensverhältnisse ausgebildet. Wie das Bergrecht ursprünglich ein Recht der montani, das Handelsrecht ein Recht der mercatores war, so erscheint das Theaterrecht der ältesten Zeit als ein Recht der histriones, der Schauspieler, an dessen Stelle in langsamer durch die Forschung noch nicht genügend aufgehellter Entwicklung eine besondere rechtliche Regelung der Theatersachen, d. h. der im Theaterverkehr üblichen Rechtsverhältnisse getreten ist".

Dieser Mangel an einem speziellen Theaterrecht hat dem ganzen Betriebe im Theater eine dauernde Unsicherheit verliehen und viele sozialen Schäden gezeitigt. Die ordentlichen Gerichte arbeiten zu langsam, um dem Bedürfnis nach schneller Abwicklung der Rechtsstreitigkeiten gerecht zu werden. Diese Rechtsstreitigkeiten können für die künstlerische Betätigung des Theaters von einschneidender Bedeutung sein. Es liegt im Interesse sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer, eine schnelle Erledigung von Streitfällen herbeizuführen. Und selbst wenn die ordentlichen Gerichte schnelle Entscheidungen treffen, so ist immer noch nicht erwiesen, ob die Eigenart des Theaters genügende Berücksichtigung fand. Dieser Mangel an geeigneten

[1]) Opet aaO.

Rechtswegen und geeignetem Rechtsschutz gibt die Arbeitnehmer der Willkür und der einseitigen Auslegung des Theaterleiters preis und schädigt ihre wirtschaftliche Kraft.

Auf dem Gebiete der „Hausordnungen" liegen zum großen Teile viele Schäden, denen ein sozialer Rechtsschutz abhelfen kann. Das ganze System der Ordnungsstrafen und Gehaltsabzüge sowie der durch Verletzung der Hausordnung hervorgerufenen Kündigungen bedarf einer Abänderung. Die Höhe der Ordnungstrafen festzusetzen unterliegt der Macht des Direktors, und was der Vertrag noch an sozialer Unabhängigkeit bestehen läßt, nimmt die Hausordnung fort. Die Frage der Konkurrenzklausel (Verbot des Auftretens an andern Bühnen während des Vertrages), die Regelung der Verträge bei Übernahme des Theaters durch eine andere Direktion, alle diese Materien werden bisher von den Arbeitgebern ohne irgendeinen gesetzlichen Zwang geordnet. Die gleiche Beobachtung machen wir in der Arbeiterschutzgesetzgebung. Die allgemein gültigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und der Gewerbeordnung reichen nicht aus, den Arbeitnehmern im Theatergewerbe genügenden Schutz zu geben. Besonders nötig sind gesetzliche Bestimmungen über die Ruhetage und die Arbeitsdauer. Schon aus der Verschiebung der Arbeitszeit in den späten Abend hinein geht hervor, wie verschieden das Theatergewerbe von andern ist.

Ein weiterer Schaden wird in der Ansetzung von Proben in der Nacht und am Sonntag gesehen. Die Beschäftigung von Bühnenangestellten in einer Probe am Vormittag, in einer Nachmittags- und einer Abendvorstellung muß als eine

schwere Schädigung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit angesehen werden. Oft wird in der darauffolgenden Nacht die Reise zu einem abseitsliegenden Städtchen unternommen. Dazu kommt, daß für solche Doppelleistung ungenügende Bezahlung geleistet zu werden pflegt.

Besonders an kleineren Theatern herrschen in dem technischen Theaterbetrieb weitere Mängel. Die Einrichtungen der Garderoben, der Diensträume, die Sicherheitsvorrichtungen bei Feuer und Unfall bedürfen einer ausgedehnteren gesetzlichen Aufsicht, als es durch die bestehenden Gesetze angeordnet ist. So wird mit Recht in dem Fehlen gegenügender, auf die Eigenart des Theaters eingehende gesetzlicher Schutzmaßregeln hinsichtlich des Rechtes und des Arbeiterschutzes ein großer sozialer Schaden erblickt.

e) Ungenügende Vorbildung und Konkurrenz durch Überproduktion von Theaterunternehmungen.

Diesen Schäden rechtlicher und materieller Natur gesellen sich noch zwei weitere Schäden, die auf die soziale Lage der Bühnenangestellten, besonders der künstlerischen eingewirkt haben. Der eine von ihnen besteht in der ungenügenden Vorbildung der Arbeitnehmer. Weniger als in jedem andern Berufe und Gewerbe ist die Ausübung des künstlerischen Theaterberufs an qualifizierte Voraussetzungen geknüpft. Der große Zudrang zu dem Berufe des Schauspielers, Sängers, Theatermusikers usw. erklärt sich aus der weitverbreiteten Meinung, daß zum „Theaterspielen“ lediglich Talent erforderlich sei. Infolgedessen

glaubt sich jeder berufen, an der Bühne zu wirken. Die wenigen Beispiele von Bühnengrößen, die ohne jede Schulung es zu Reichtum und Ruhm gebracht haben, ermutigen viele, denen es in andern Berufen nicht gelungen ist, sich eine Stellung zu verschaffen. Daneben wirken Arbeitskräfte, die von Haus aus zwar finanziell gut gestellt sind, aber nur als Dilettanten gelten können, drückend auf die Höhe der Gagen. So erklärt sich, daß viele der Bühnenkünstler auf der Bildungsstufe des ungelernten Arbeiters stehen und das künstlerische Proletariat stark vermehren. Ein weiterer Schaden sind diejenigen weiblichen Bühnenangehörigen, die das Theatergewerbe nur zum Aushängeschild für einen weit einträglicheren Nebenberuf, den der Prostitution, gebrauchen und so auf die Gagenhöhe einwirken.

Von diesem Zudrang von vornherein ungeeigneten Einzelelementen zur Bühnenlaufbahn abgesehen, bemühen sich die in Deutschland wuchernden Theater- und Chorschulen der Bühne neue Angebote zuzuführen. Mittels Anpreisungen und Versprechungen sowie mittels Beschönigung des fehlenden Talentes greifen sie in Scharen die Bühnenlustigen auf, ohne ihnen im Ernst eine gesicherte, wenn auch nur bescheidene Zukunft garantieren zu können. So bildet sich von Jahr zu Jahr ein Massenangebot, das an Quantität den Bedarf bei weitem übersteigt und an Qualität den geringsten Ansprüchen nicht nachzukommen vermag. Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage der Bühnenangestellten wird dadurch auf das empfindlichste gefährdet. Außer diesen mehr inneren Ursachen trägt zur

übermäßigen Steigerung des Angebots auch der Umstand wesentlich bei, daß in der immer wachsenden Anzahl der Theaterunternehmungen die Arbeitsgelegenheiten sich mehren und zum Bühnenberuf locken. Die sozialen Schäden, die hier sich einstellen, faßt man unter dem Schlagwort zusammen „Deutschland hat zuviel Theater". Nach § 32 der Reichsgewerbeordnung[1]) kann einem Schauspielunternehmer die Konzession nur versagt werden, wenn der Nachsuchende „die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt". Die Konzessionierung der Theaterunternehmen wird seit dem Aufblühen des Theatergewerbes und der immer mehr zutage tretenden Schäden des heutigen Theaterbetriebes für die Bühnenkünstler und Angestellte zwar nur mit besonderer Berücksichtigung aller Erfordernisse erteilt, allein damit ist nicht ausgeschlossen, daß trotzdem ein fort und fort steigendes Wachsen der Bühnenbetriebe zu verzeichnen ist. Die Theater mehren sich, ohne daß für genügenden Schutz

---

[1]) Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Berlin 1910, J. Guttentag. § 32: Schauspielunternehmungen bedürfen zum Betriebe ihres Gewerbes der Erlaubnis. Dieselbe gilt nur für das bei Erteilung der Erlaubnis bezeichnete Unternehmen. Zum Betrieb eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens bedarf es einer neuen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag, oder wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Überzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

der Mitglieder in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht gesorgt wird. Die Konkurrenz der Theater zwingt die Unternehmer zu kleineren Gagenetats, d. h. für die Kleinen im Bühnengewerbe, während sie auf der andern Seite den „Sternen" und „Größen" unter den Künstlern Riesensummen zuführen. So führt das „Starsystem" vornehmlich zum Niedergang der kleineren und mittleren Angestellten, denen der Leiter, um seinen Etat zu balancieren, kleine Honorare nur gewähren kann. So ist also die Konkurrenz, hervorgerufen durch eine starke Überproduktion, zum Nachteil der wirtschaftlich schwachen Bühnenangehörigen ausgefallen. Die Möglichkeit der Abhilfe wird in einer Einschränkung der Theaterbetriebe gesehen. Die Beschränkung der Konzessionierungen, die schon in § 33a Ziffer 3 der GewO.[1]) für

---

[1]) § 33 der GewO. lautet: Wer gewerbmäßig Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, in seinen Wirtschafts- oder sonstigen Räumen öffentlich veranstalten oder zu deren öffentlichen Veranstaltungen seine Räume benutzen lassen will, bedarf zum Betriebe dieses Gewerbes der Erlaubnis ohne Rücksicht auf die etwa bereits erwirkte Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer.

Die Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen werden;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn der den Verhältnissen des Gemeindebezirkes entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis bereits erteilt ist.

Aus den unter Ziff. 1 angeführten Gründen kann die Erlaubnis zurückgenommen und Personen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gewerbebetrieb begonnen haben, derselbe untersagt werden.

theatralische Unternehmungen, „o h n e daß bei ihnen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet," besteht, muß auf a l l e Theaterbetriebe ausgedehnt werden, ohne Unterschied, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft vorliegt oder nicht. Hat doch schon die Reichsversicherungsordnung diesen Unterschied in der Tätigkeit der Bühnen- und Orchestermitglieder aufgehoben.

II. Abschnitt.

Die Abwendung der sozialen Schäden durch Selbsthilfe und Staat.

A. Die Selbsthilfe.

1. Organisation der Selbsthilfe.

Durch die geringe Teilnahme, die der Staat dem deutschen Theatergewerbe bisher widmete, waren Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezwungen, auf dem Wege der Selbsthilfe die Abwendung der sozialen Schäden zu versuchen. Dabei konnte es nicht ausbleiben, daß die Arbeitgeber und Arbeitnehmer je in eine bestimmte Interessenrichtung hineingetrieben wurden, daß sie in erster Linie Verbände zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angelegenheiten gründeten, dadurch in eine Kampfstellung zueinander gelangten und über diesen Streit der Parteien vergaßen, das Gemeinschaftliche in Angriff zu nehmen, was sie gemeinschaftlich erreichen konnten, um die Lage im gesamten Bühnengewerbe zu verbessern.

Der Arbeitgeber.

Als erste vereinigten sich die Theaterdirektoren. Im Jahre 1846 gelang es den gemeinsamen Bestrebungen der

hauptsächlich in Frage kommenden Arbeitgeber den „Deutschen Bühnen-Verein“ (D. B. V.) zu gründen auf der Grundlage, die der oldenburgische Intendant v. Gall in seinen „Vorschlägen zu einem deutschen Theaterkartell“[1]) gegeben hatte. Der Hauptzweck des Vereins war, die in dem Bühnenverein vertretenen Theaterdirektoren vor Kontraktbruch der Bühnenangehörigen zu schützen, indem keine Vereinsbühne vor Ablauf von 5 Jahren ein an einer Vereinsbühne kontraktbrüchig gewordenes Mitglied engagieren durfte. Zwar war in den „Vorschlägen“ die Idee einer Pensionskasse für Bühnenmitglieder angeregt, in den ersten Satzungen auch ausgedrückt, aber die Satzungen von 1856 nahmen die Verpflichtung, an den Vereinsbühnen Pensionskassen zu gründen, nicht wieder auf und erst im Jahre 1909 fand dieser soziale Gedanke im Bühnenverein wieder seinen Ausdruck in der Gründung einer „Wohlfahrtskasse für Deutsche Bühnenmitglieder“.

Einem von seiten der Bühnenangestellten angeregten Antrag am Beginn der siebziger Jahre, gemeinsame, d. h. von Arbeitgeber und Arbeitnehmer unternommene Beratungen zur Vorbereitung eines Reichstheatergesetzes zu pflegen, scheiterte an dem Verhalten des Bühnenvereins.

Darauf wurde eine Interessenvereinigung der Bühnenangehörigen, die „Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger“ gegründet, auf die wir noch eingehen. Der Bühnenverein hat dann im Laufe der Jahre sich doch ent-

---

[1]) „Vorschläge zu einem deutschen Theaterkartell“ von v. Gall. Oldenburg 1845.

schließen müssen, mit der Bühnengenossenschaft zu verhandeln, und die Gemeinschaft hat auf einigen Gebieten auch zum Vorteil der sozialen Lage gewirkt, bis im Winter 1908/09 durch persönliche und heute noch nicht vollends aufgeklärte Ereignisse ein Konflikt zwischen Bühnenverein und Genossenschaft zu einem offenen Bruch führte, die Verhandlungen abschnitt und die bereits errungenen Erfolge wieder rückgängig machte.

Der Deutsche Bühnen-Verein hat sich zum Ziel gesetzt: „die künstlerischen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder und aller Bühnenangehöriger zu fördern. In Ausführung dieser Bestimmung seiner Satzungen beschäftigt sich der Verein auch mit dem Verhältnis zwischen seinen Mitgliedern und den Bühnenangehörigen“[1]). Die Zahl seiner Mitglieder schwankte im Laufe des Bestehens.

Er zählte

1846	32	Mitglieder	[2])
1851	47	„	
1875	71	„	[3])
1876	68	„	
1890	70	„	
1894	82	„	

[1]) Theateradreßbuch aaO. (Vereinswesen), vgl. „Druckschriften des Deutschen Bühnenvereins“; leider sind mir die Satzungen selbst nicht zugänglich gemacht worden.

[2]) „Das Deutsche Theater im 19. Jahrhundert“, Max Martersteig. Leipzig 1904, Breitkopf & Härtel.

[3]) „Almanach der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger“ von E. Gettke. Berlin, Jahrgänge 1—17, 1873—1889.

1900	81	aktive,	4	passive,	4	Ehrenmitglieder	[1]
1902	96	„	3	„	4	„	
1904	113	„	3	„	5	„	
1906	111	„	6	„	8	„	
1908	105	„	9	„	7	„	
1910	109	„	9	„	7	„	
1911	121	„	10	„	6	„	

Im Vergleich zu der Anzahl aller deutschen Bühnenleitungen betragen die im Deutschen Bühnenverein vereinigten Bühnen $^1/_6$. Es werden nach einer durch Schätzung vorgenommenen Aufzählung im Jahre 1911 über 700 Theaterunternehmungen in Deutschland gezählt. Eine genaue Statistik kann der vielen Wandertruppen und Sommer- und Kurtheater sowie der Freilichtbühnen wegen nicht gegeben werden. Das amtliche Blatt des Deutschen Bühnenvereins ist „Die Deutsche Bühne", die in Berlin bei Oesterheld & Co. erscheint.

Neben diesem Hauptverband der Arbeitgeber sind neuerdings noch zwei Arbeitgeberverbände getreten. Es sind das der „Verband Rheinisch-Westfälischer Theaterleiter" (V. rh.-w. Th.), der am 15. März 1911 in Düsseldorf gegründet wurde, und der „Provinztheaterdirektorenverband" (P. D. V.), der am 15. September 1910 gegründet wurde. Der rheinisch-westfälische Verband bezweckt „im Anschluß an die Bestrebungen des Deutschen Bühnenvereins die gegenseitige Unterstützung in künstlerischen und wirt-

[1] „Die deutsche Bühne", amtliches Blatt des Deutschen Bühnenvereins. Verlag Oesterheld & Co., Berlin, 3. Jahrg. Nr. 10 S. 162. (Vor 1900 ließ sich eine Spezialisierung der Mitgliederarten nicht angeben.)

schaftlichen Fragen. Als Mitglieder können die Theaterleiter in den Provinzen Rheinland und Westfalen, sowie die Leiter jener Theater, die örtlich dem Interessenkreise des Verbandes zugehören, beitreten, soweit sie Mitglieder des Deutschen Bühnenvereins sind“[1]). Diesem Verbande gehören alle Stadttheater der beiden Provinzen sowie die der Stadt Mainz und Osnabrück an. Von sozialer Bedeutung ist hier die Tatsache, daß die Gründung einer Verbandschorschule ins Auge gefaßt wird[2]). Der Verband wird erst seine Bedeutung für die soziale Lage im Theatergewerbe zu erweisen haben.

Im Provinztheater-Direktorenverband haben sich vornehmlich die Direktoren kleiner und mittlerer Theater zusammengeschlossen. Nach ihren Statuten[3]) ist der Zweck des Verbandes: „Hebung des Standes und Wahrung gemeinsamer Interessen“. Der Sitz ist in Berlin. Die Mitgliederzahl beläuft sich auf ungefähr 60 Bühnen[4]). Auch dieser Verband ist zu jung, als daß über ihn ein abschließendes Urteil gefällt werden könnte.

Die Arbeitnehmer.

Als der Deutsche Bühnenverein im Jahre 1871 es ablehnte, in eine gemeinsame Beratung mit den Bühnenangehörigen zu treten, wie bereits erwähnt wurde, schlossen diese sich im Juli 1871 in Weimar zu der „Genossenschaft

[1]) Theateradreßbuch 1912 aaO. S. 58.

[2]) Desgl. aaO. S. 58.

[3]) Statuten der „Vereinigung der Direktoren kleiner und mittlerer Theater“, vgl. Druckschriften des Provinztheaterdirektoren-Verbandes.

[4]) Theateradreßbuch aaO. S. 58.

Deutscher Bühnen-Angehöriger" (G. D. B.-A.) zusammen[1]). Die Bewegung war von hohen Idealen getragen und sollte endlich den langersehnten Zusammenschluß der Bühnenangestellten herbeiführen.

Die Genossenschaft sieht ihren Zweck in der Verfolgung nachstehender Grundsätze:

„Sie erkennt und erklärt es als ihren Beruf, in ihrer Vereinigung den notwendigen festen Organismus zu schaffen zur Förderung der hohen kulturellen Aufgabe des deutschen Theaters im allgemeinen und im besonderen zur Wahrung ler Interessen der deutschen Bühnenangehörigen in ihrem künstlerischen, rechtlichen und sozialen Verkehre"[2])

1. in der Versorgung der Bühnenangehörigen im Alter und bei Invalidität einen Grundpfeiler ihrer Bestrebungen erkennend, nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit die „Pensionsanstalt der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger" mit dem Sitz Berlin[3]),
2. nach demselben Grundsatze für die Witwen und Waisen ihrer Mitglieder die „Witwen- und Waisen-Pensions-Anstalt Deutscher Bühnen-Angehöriger" mit dem Sitze in Weimar,
3. die „Sterbekasse für Deutsche Bühnen-Angehörige" zu Berlin,

---

1) Almanach der G. D. B.-A. aaO., Jahrg. 1, 1873.

2) § 1 des Statuts der G. D. B.-A. aaO.

3) Auf die Einrichtungen und Erfolge dieser Anstalten wird später eingegangen werden; vgl. Druckschriften der G. D. B.-A.

4. den „Genossenschaftsfonds", der durch Gewährung von zinsfreien Darlehen und Unterstützungen der augenblicklichen Not der Mitglieder nach Möglichkeit zu Hilfe kommt,
5. das „Rechtsbureau". Es bezweckt, den Genossenschaftern in allen Streitigkeiten, die sich aus ihren Anstellungsverträgen ergeben, Rat und Auskunft zu erteilen, Klagen nach erfolgter Prüfung der Rechts- und Sachlage zur Durchführung bei den Gerichten und Behörden für die Partei zu übernehmen, die Kosten für diese Prozesse zu verauslagen oder bei Armut selbst zu tragen. Ferner stellt sich das Rechtsschutzbureau die Aufgabe: Mitgliedern der Genossenschaft, die aus Anlaß einer vertragswidrigen Entlassung in eine Notlage geraten sind, nach Kräften Unterstützung zu gewähren.
6. Zur Förderung der besonderen Interessen der weiblichen Bühnenangehörigen wird das Frauenkomitee eingesetzt. Das Frauenkomitee hat u. a. folgende Aufgabe zu erledigen:

   Förderung bzw. Verwaltung aller derjenigen Einrichtungen, welche zur Beseitigung der speziell für die weiblichen Bühnenmitglieder bestehenden Mißstände dienen sollen (z. B. Einrichtungen zur Lösung der Kostümfrage, Wohnungsfrage usw.; Verwaltung der Mutterschutzkasse), und Gewährung von Rat, Schutz und Hilfe an die weiblichen Mitglieder der Genossenschaft bei allen Schwierigkeiten, die mit ihrem

Berufsleben zusammenhängen und die nicht zur Zuständigkeit des Rechtsschutzbureaus gehören.

Außerdem stehen der Genossenschaft eine Anzahl „Hilfsfonds“[1]) (Stiftungen) zur Verfügung, die bedürftigen Pensionären und Mitgliedern Hilfe gewähren, und zwar:

7. der „Perseverantisfonds“ (Kapitalvermögen: 100000 ℳ, dessen Zinsen alljährlich an bedürftige Pensionäre und Mitglieder zur Verteilung gelangen);
8. die „Witwe-Roeder-Stiftung“ (Vermögen: 40 000 ℳ, deren Zinsen ähnliche Verwendung finden);
9. die „Lilli-Lehmann-Kalisch-Stiftung“ (Vermögen: 9500 ℳ, deren Zinsen als Zuschüsse für Verpflegungskosten von Insassen des Marie-Seebach-Stifts dienen);
10. die „Amalie-Schramm-Stiftung“ (Vermögen rund 6000 ℳ) und
11. die „Carl-Weiler-Stiftung“ (Vermögen: 10 000 ℳ) dienen gleichfalls Unterstützungzwecken.

Ferner unterstehen den Vorständen der genossenschaftlichen Anstalten zwei Stiftungen, und zwar:

12. das von der verstorbenen Schauspielerin Frau Marie Seebach geschaffene „Marie-Seebach-Stift zu Weimar“; hier finden 30 invalide Pensionäre bis zu ihrem Tode kostenfreie Aufnahme und Verpflegung;
13. die „Marie-Seebach-Stiftung (Kinderhort)“ (Vermögen: 62 500 ℳ, deren Zinsen zur Pflege und Erziehung von Kindern nicht seßhafter mittelloser

[1]) Aus Mangel an Unterlagen kann bei den Hilfsfonds nicht näher auf Einzelheiten eingegangen werden.

Bühnenangehöriger und vorzugsweise für Voll- und Halbwaisen Verwendung finden.

Die Genossenschaft ist seit 39 Jahren Herausgeberin einer eigenen Zeitschrift: „Deutsche Bühnen-Genossenschaft" („Der neue Weg"), die als ihr amtliches Organ den Interessen der deutschen Bühnenangehörigen dient; endlich erscheint von ihr alljährlich herausgegeben seit 1890 der „Neue Theater-Almanach", ein theatergeschichtliches Jahr- und Adreßbuch. Die Überschüsse dieser beiden Unternehmungen fallen dem Invalidenfonds ihrer Pensionsanstalt anheim.

Als Mitglieder der Genossenschaft beizutreten sind berechtigt nach § 5[1]):

a) Bühnenvorstände,
b) artistische Bühnenleiter und Regisseure,
c) Kapellmeister, Musik- und Chordirektoren,
d) Schauspieler und Schauspielerinnen,
e) Solo- und Chorsänger und -sängerinnen,
f) Orchestermitglieder,
g) Ballettmeister und Ballettmeisterinnen,
h) Tänzer und Tänzerinnen,
i) Theaterbeamte, welche ihre Tätigkeit ausschließlich dem Theater widmen,
k) Souffleure und Souffleusen, Inspizienten,
l) technisches Bühnenpersonal[2]), dessen Tätigkeit bei der Bühne ihren hauptsächlichen Lebensberuf ausmacht, und welche mit fester Gage angestellt sind,
m) Beamte der Genossenschaft und ihrer Anstalten.

[1]) Vgl. Satzungen der G. D. B.-A.
[2]) Einzeln aufgeführt.

Die Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger umfaßt also die Gesamtheit aller einzelnen Kategorien des Theaters und ist infolgedessen die berufenste Vertreterin der Arbeitnehmer im Bühnengewerbe. Wie bereits erwähnt, steht sie seit der Krisis im Dezember 1908 in scharfem Gegensatz zum Deutschen Bühnen-Verein; alle Verhandlungen zwischen diesen beiden großen Interessenverbänden sind seitdem abgebrochen. Die Genossenschaft verfolgt seit diesem Zeitpunkt mehr und mehr gewerkschaftliche Ziele.

Die Mitgliederzahl der Genossenschaft hat stetig zugenommen; das Verhältnis der Mitglieder zu allen Bühnenangehörigen zeigt diese Aufstellung:

Jahr	Alle Bühnenangehörige	Mitglieder der G. D. B.-A.
1891	zirka 13 700	zirka 4 194
1901	„ 16 200	„ 6 105
1908	„ 20 800	„ 8 608
1909	„ 22 700	„ 9 925
1910	„ 24 900	„ 11 224.

Neben diesem großen Verband, der mit ungefähr 11 224 Mitgliedern beinahe 50% aller Bühnenangehörigen einschließt, hat sich am 11. April 1911 ein „Reichsverband Deutscher Bühnenmitglieder“ (R. D. B.) gebildet mit dem Sitz in Berlin. Sein Zweck ist: „für die Wahrung der ideellen und materiellen Interessen der Bühnenmitglieder einzutreten, insbesondere die geschäftlichen und sonstigen Mißstände im Theaterbetriebe zu bekämpfen“. Auch er hat einen Fonds für zinsfreie Darlehen, ein Rechtsschutzbureau und erstrebt kostenlose Stellenvermittlung. Die Mitgliederzahl beläuft sich auf 2000 Bühnenangehörige, die

sich aus denselben Kreisen zusammensetzen, wie die Mitglieder der Genossenschaft.

Das „Künstlerheim“[1]) (K. H.) wurde 1883 in Berlin gegründet. Es ist eine Vereinigung Deutscher Bühnenangehöriger und stellt nur eine Kranken-, Sterbe-, Altersunterstützungs- und Darlehnskasse dar, ohne andere soziale Ziele zu verfolgen, wie die beiden beschriebenen Verbände.

Neben diesen Vereinigungen bildeten auch Arbeitnehmer bestimmter Gruppen Verbände. Da ihre Mitgliederzahl wesentlich kleiner ist, ist auch ihr Einfluß auf die Abwendung sozialer Schäden im Bühnengewerbe geringer.

Der „Allgemeine Deutsche Chorsänger-Verband E. V. (A. D. C. V.) mit dem Sitze in Mannheim, wurde 1884 gegründet und 1902 neu organisiert[2]). Er will die Vertretung und Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder bezwecken“.

Der Zweck[3]) soll ereicht werden:

1. durch standesbewußtes Verhalten der Mitglieder innerhalb und außerhalb des Berufes in dem Bestreben, durch gutes Beispiel, durch Wort und Schrift dem Chorsängerstande die Achtung zu verschaffen, die ihm gebührt;
2. durch Erstrebung von zeitgemäßen, den Lebensbedürfnissen entsprechenden Gagen und Spielhonorar-Bezahlungen auf gesetzlichem Wege;
3. durch Einführung eines speziellen Chor-Kontrakt-

[1]) Deutsches Theateradreßbuch aaO. S. 66.

[2]) Vgl. Druckschriften des A. D. C.-V. aaO. (Satzungen § 1).

[3]) Vgl. Druckschriften des A. D. C.-V. aaO. § 2 der Satzungen.

formulars, welches Extrabezahlung bei zwei Vorstellungen an einem Tage und bei Spielen an mehreren Theatern an einem Abend; Extrabezahlung bei Mitwirkung im Ballett der Statisterie und Statisterieproben; gegenseitiges Kündigungsrecht innerhalb der ersten drei Vertragswochen; Lieferung der historischen und modernen Kostüme auch an weibliche Chormitglieder; in Krankheitsfällen in den ersten sechs Wochen Anspruch auf die volle, in den zweiten sechs Wochen auf die halbe Gage zu enthalten hat;

4. durch strikte Durchführung der von der Delegiertenversammlung gefaßten Beschlüsse;
5. durch Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in Streitfällen, welche aus den kontraktlichen und dienstlichen Verhältnissen zwischen einem Mitglied und seiner Direktion oder deren Stellvertreter entspringen;
6. durch Unterstützung aus der Verbandskasse in besonderen Fällen ungerechtfertigter Entlassung oder Strafhärten;
7. durch Gewährung einer Unterstützung an die Familienangehörigen oder zur Deckung der Beerdigungskosten verstorbener Mitglieder;
8. durch den Geschäftsbetrieb der Verbands-Agentur;
9. durch Herausgabe des Fachblattes „Verbands-Zeitung des Allgemeinen Deutschen Chorsänger-Verbandes", welches im obigen Sinne den Verbandsbestrebungen zu dienen hat.

Seine Mitgliederzahl beträgt 2680 Mitglieder.

Diese Gruppe von Bühnenangehörigen hat auch in der „Deutschen Pensions- und Sterbekasse für Chormitglieder“[1]) (D. P. u. St.-K. f. Ch.) zu Frankfurt a. M. den Grund zu einer Versorgung im Alter gelegt. Die Zahl der Pensionskassenmitglieder beläuft sich auf 700, die der Sterbekasse auf 1200.

Die Orchestermitglieder finden ihre Interessenvertretung in dem im Jahre 1872 gegründeten „Allgemeinen Deutschen Musikerverband“[2]) (A. D. M. V.). Allein in diesem Verband, der 14 000 Mitglieder hat, nehmen die Theatermusiker nur einen kleinen Platz ein, da die Bestrebungen des Verbandes sich auf die Förderung aller Interessen der deutschen Zivilmusiker erstrecken. Er hat eine Pensions- und Sterbekasse und eine kostenlose Stellenvermittlung.

Als eine besondere Gruppe haben sich endlich zu einer „Vereinigung künstlerischer Bühnenvorstände“ (V. k. B.-V.) Bühnenangehörige zusammengetan, die als Vorstände der Theater, aber in abhängiger Stellung eine Zwischenstufe zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einnehmen. Die Vereinigung wurde im April 1911 gegründet und bezweckt „die Förderung der künstlerischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder“[3]). Die Zahl der Mitglieder beträgt ungefähr 100.

---

[1]) Vgl. Druckschriften der „Deutschen Pensions- und Sterbekasse für Chormitglieder“ aaO.

[2]) Vgl. Druckschriften des A. D. M.-V. aaO.

[3]) Deutsches Theateradreßbuch aaO. S. 68.

Es sind also von den Arbeitgebern organisiert im Jahre 1911

im: D. B. V.	V. rh.-w. Th.	P. D. V.
121	?	60

von insgesamt rund 700 Bühnenleitungen im Deutschen Reich.

Die rund 24 900 Arbeitnehmer organisierten sich in Deutschland:

in der: G. D. B. A.	im: R. D. B.	im: A. D. C. V.	in der: V. k. B. V.
ca. 11 224 (1910)	ca. 2000 (1911)	ca. 2680 (1911)	ca. 100 (1911)

Dazu kommen noch die Gruppe des A. D. M. V. mit 14 000 Mitgliedern, die aber in unsere Betrachtung nicht mit hineingezogen werden dürfen, da der Verband die Lage aller Zivilmusiker berücksichtigt; das Künstlerheim (K. H.) ist kein agitatorischer Verband, scheidet somit ebenfalls aus unserer Betrachtung aus; endlich die P. u. St.-K. f. d. Ch. mit ca. 1900 Mitgliedern im Jahre 1911.

Die Interessenvertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern weist demnach verschiedene Verbände auf. Allein die Mehrzahl unter ihnen sind ganz jungen Datums, so der P. D. V. vom 15. September 1910 und der R. D. B., die V. k. B.-V., der V. rh.-w. Th. aus dem Jahre 1911. Sie können für eine wissenschaftliche Behandlung noch nicht in Betracht kommen, da ihre Erfolge noch nicht bewiesen sind.

Somit kommen, wenn wir uns der zweiten Aufgabe der Abhandlung zuwenden, nämlich der Stellung der Selbsthilfe zu den sozialen Schäden im Bühnengewerbe, für uns nur in Frage der D. B. V. als Vertreter der Arbeitgeber, die G. D.

B. A., der A. D. C. V. als Arbeitnehmer; die P. u. St.-K. f. Ch. bei der Altersfürsorge und auch noch das K. H. in beschränktem Umfang.

Eine Unternehmung, die einen gemeinnützigen Charakter trägt, ist aber noch zu erwähnen, nämlich die „Zentralstelle für die weiblichen Bühnen-Angehörigen Deutschlands“[1]) in Berlin (Zentralstelle). Ihr Zweck ist, zu billigsten Preisen für unbemittelte Bühnenkünstlerinnen Toiletten und historische Kostüme zu beschaffen. Ihr Gründungsjahr ist 1899.

2. Die Selbsthilfe in der Abwendung sozialer Schäden.

a) Das Gebiet des Vertragswesens.

Was hat nun die Selbsthilfe bei der Abwendung der sozialen Schäden geleistet? In der Reihenfolge des ersten Abschnittes werden die Punkte zu besprechen sein. Dabei zeigt es sich, daß es der Selbsthilfe nur in einigen Punkten gelungen ist, Abstellungen herbeizuführen und ausreichend zu helfen.

Wie vorher erwähnt, konnte der Deutsche Bühnen-Verein als Arbeitgeberverband seiner ganzen Natur nach nicht dafür in Frage kommen, die Interessen der Arbeitnehmer in die Hand zu nehmen und zu verfolgen. Wenn der Deutsche Bühnen-Verein dennoch Eingaben an den Reichstag und die Regierungen machte, so lag dies im eigenen Interesse der

[1]) Vgl. Druckschriften der Zentralstelle für die weiblichen Bühnen-Angehörigen Deutschlands aaO.

Arbeitgeber. Die auf den Erlaß eines Reichstheatergesetzes gerichteten Versuche des Bühnenvereins im Jahre 1871 scheiterten an der Abneigung der gesetzgebenden Körperschaften, die an der noch jungen Gewerbeordnung keine Änderung, wie z. B. eine Einschränkung der Theaterfreiheit, vornehmen wollten[1]). Ein neuer Versuch zur Herbeiführung eines solchen Gesetzes wurde mittels Einsetzens einer Kommission in der Generalversammlung des B. V. im Mai 1901 gemacht. Da aber auch in diesem Falle die Bereitwilligkeit des Bundesrats und des Reichstages noch nicht sicher war, überdies die schwierige Materie einer langwierigen Beratung unterzogen werden mußte, ging der Bühnenverein auf den Vorschlag der Genossenschaft ein, eine gemeinsame Vertragsregelung auszuarbeiten, um den schlimmsten Schäden zu steuern, die dann auch als Unterlage zu einem Reichstheatergesetz dienen könnte. Die gemeinsame Kommission erhielt daher den Namen: „Kommission für ein Reichs-Theatergesetz". Die Ausarbeitung des gemeinsamen Vertragsentwurfes wurde von beiden Seiten gefördert. Die Generalversammlung des B. V., die 1908 in Coburg tagte, nahm den von Bühnenverein- und Genossenschafts-Mitgliedern fertiggestellten Entwurf en bloc an. Auch der Zentralausschuß der Genossenschaft akzeptierte den Vertragsentwurf und versprach seine Befürwortung in der genossenschaftlichen Delegiertenversammlung. Auf dieser Delegiertenversammlung, die am 10. Dezember 1908 tagte, kam es aber zu einer scharfen Zurückweisung des ganzen

---

[1]) Theaterhoffnungen aaO. S. 5 ff.

Entwurfes. Wie diese dem gemeinsamen Vertrage feindliche Stimmung in die Versammlung hineingetragen worden ist, ist nicht unsere Aufgabe, zu untersuchen. Auch ziemt es sich nicht, in die Polemik dieses Streites einzugreifen, weil zu viel persönliche und dem Außenstehenden fremde Einflüsse stattgefunden haben. Es genügt für uns, zu wissen, daß die Handlungsweise und der Ton der Delegiertenversammlung den Bühnenverein bewegte, jeden Verkehr mit der Genossenschaft abzubrechen, eine Tatsache, welche in der außerordentlichen Generalversammlung des B. V. am 30. Ianuar 1909[1]) durch folgenden Beschluß ihren Ausdruck fand: „Der Bühnenverein erkennt die Bühnengenossenschaft nicht mehr als die befugte Vertreterin des deutschen Schauspielerstandes an."

Damit war alles das, was man in jahrelanger Mühe erarbeitet hatte, hinfällig geworden. Eine Reform des Vertragswesens unterblieb, es war der Selbsthilfe nicht gelungen, die in den bestehenden Engagementsverhältnissen liegenden sozialen Schäden abzuwenden! So liegen die Verhältnisse heute noch völlig ungeordnet und ungeregelt.

Nur auf einem Gebiete ist es gelungen, wenigstens eine Abschwächung der Schäden herbeizuführen, und das ist das Gebiet des Kostümfundus für weibliche Bühnenangehörige. Wir erwähnten die „Zentralstelle für die weiblichen Bühnenangehörigen" in Berlin[2]). Durch eigene Ankäufe erhält die Zentralstelle wie auch durch Zuwendungen von Privaten und Firmen Kostüme und Kleidungsgegenstände zur Verfügung,

[1]) Theaterelend aaO. S. 37 ff.

[2]) Bülowstraße 93 II; vgl. XII. Jahresbericht April 1911 aaO.

die gegen geringes Entgelt den minder bemittelten Schauspielerinnen zukommen. Dabei handelt es sich um neue und getragene Kleidung und Wäsche. Der Überblick über das 12. Geschäftsjahr 1910/11 gibt Auskunft über die Zahl und Art der Gegenstände:

Es sind

	eingegangen	ausgegeben
an Kleidern	1821	1413
„ Blusen	921	814
„ Röcken	172	148
„ Unterkleidern	220	171
„ Hüten	374	364
„ Mänteln, Jacken	420	250
„ Morgenröcke, Negligés	102	96
„ Schuhen, Stiefeln . . .	266	214
„ Handschuhen, Fächern	218	181
„ Strümpfen	229	116
„ Korsetts	48	35
„ Hemden, Hosen und Nachthemden	239	150
„ Untertaillen	30	30
„ historischen Kostümen	397	293
„ Trikots	18	18
„ Perücken	35	13
„ Boas, Rüschen	35	25
„ Muffen	6	5
	5 541	4 306

Die Einnahmen und Ausgaben belaufen sich für 1910/11 auf folgende Summen:

Einnahmen:

Kassenbestand 1. 4. 10	3 240,41 ℳ
Verkäufe	47 817,25 „
Beiträge	653,00 „
Zinsen	225,00 „
Bankentnahme	2 000,00 „
	53 935,66 ℳ

Ausgaben:

Darlehen und Almosen	437,70 ℳ
Unkosten	1 550,80 „
Porto und Fahrgelder	1 283,30 „
Ankäufe	41 818,15 „
Miete	1 250,00 „
Gehälter usw.	3 830,00 „
Rückgabe an die Bank	2 000,00 „
Kassenbestand am 31. 3. 11 . . .	1 765,71 „
	53 935,66 ℳ

In den ersten fünf Jahren des Bestehens[1]) gingen durch Geschenke und Ankäufe ein:

1899/1900	1 540	an Kleider, Blusen, Mäntel usw.
1900/01	1 650	„ „ „ „ „
1901/02	2 442	„ „ „ „ „
1902/03	3 247	„ „ „ „ „
1903/04	4 418	„ „ „ „ „
	13 297	

Ausgegeben wurden: 12 754 Gegenstände.

[1]) Vgl. 5. Jahresbericht April 1904 der „Zentralstelle“ aaO.

Die Erfolge steigen also von Jahr zu Jahr, und dadurch gelingt es, die wirtschaftlich schwachen weiblichen Bühnenkünstler in ihrer Notlage zu unterstützen. Daß aber selbst diese Zentralstelle nur wenigen unter den vielen helfen kann bei der großen Zahl der Bedürftigen, ist aus den Angaben ersichtlich. Leider fehlt eine Angabe, wie viele Personen die Zentrale in Anspruch nehmen.

Auch der Allgemeine Deutsche Chorsänger-Verband mit seiner Mitgliederzahl von 2680 Chormitgliedern vermochte auf dem Wege der Selbsthilfe den Schäden des heutigen Vertragswesens nicht zu steuern, was bei dem geringen Einfluß zu verstehen ist.

Wenn es so auch durch die Kampfstellung von Bühnenverein und Genossenschaft nicht gelang, einen Fortschritt auf dem Wege der Selbsthilfe durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erzielen, so gelang es dennoch, ein Kartell der drei Arbeitnehmerverbände, nämlich der Genossenschaft, des A. D. C.-V. und des A. D. M.-V. zuwege zu bringen. Welchen Einfluß dieses Kartell haben wird, das erst 1911 geschlossen wurde, bleibt noch abzuwarten.

b) Die Stellenvermittlung.

Auf dem Gebiete der Stellenvermittlung ist es weder dem Bühnenverein noch der Genossenschaft gelungen, irgendwelche Abänderungen zu treffen. Wie oben im ersten Abschnitt gezeigt wurde, war die Macht der Agenturen zu groß, um sie allein durch die Selbsthilfe zu brechen. Hier war es der Staat, der helfend eingriff.

Wir kommen später auf die Stellung des Staates zur Stellenvermittlung zu sprechen.

Während Bühnenverein und Bühnengenossenschaft in der Agentenfrage nichts ausführen konnten, was geeignet war, den sozialen Schäden abzuhelfen, ist es dem A. D. C.-V. gelungen, in beschränktem Maße eine eigene Agentur zu betreiben. Die Agentur wird seit sieben Jahren durch den Agenturleiter Karl Kräusel geleitet. Er berichtet[1]) am 1. Juni 1911 von einer steigenden Inanspruchnahme in den voraufgehenden Jahren, in denen die Agentur sogar einen Reingewinn an die Verbandskasse abwerfen konnte. Nach den Berichten des Agenturleiters waren abgeschlossen am

1. Juni 1909	220	Vermittlungen
1. Juni 1910	240	„
1. Juni 1911	140	„

Die Zahl aller Abschlüsse für jede einzelne Winterspielzeit ist nicht angegeben. Für 1911/12 wird auf 200 Abschlüsse gerechnet. Diese Vermittlungszahl ist nicht besonders hoch im Verhältnis zu der Zahl von 2680 Mitgliedern und der Gesamtzahl aller Chormitglieder, die einen großen Teil aller Bühnenangehörigen ausmachen. Der Ausfall für Vermittlungen wird durch die Zunahme der direkten Abschlüsse der Direktoren mit den Mitgliedern des Chores begründet.

Auch der A. D. M.-V. hat eine Stellenvermittlung und einen festen Tarif für Honorare. Wir dürfen aber, da beide Einrichtungen sich auf sämtliche Zivilmusiker erstrecken,

---

[1]) Vgl. Druckschriften des A. D. C.-V. aaO., hier: Jahresbericht 1910/11.

hier keine Beispiele anführen, um nicht Zahlen zu erhalten, die ein unrichtiges Bild der sozialwirtschaftlichen Lage im Bühnengewerbe geben würden.

c) Die Herabdrückung zu Lohnarbeitern und die daraus entstehenden Nachteile.

Die Forderung der Mindestgage oder ganzjähriger Verträge sind mit dem Zusammenbruch der Einigung auf dem Gebiete des Vertragswesens zu Fall gekommen. Die Selbsthilfe aller Verbände hat auch hier versagt. Hat man dem Bestreben, die Herabdrückung der Bühnenkünstler zu Lohnarbeitern zu verhindern, nicht nachkommen können, so hat man dennoch versucht, die Nachteile, die aus dieser Herabdrückung entstehen, nach Möglichkeit abzuwenden. In welchem Maße dies gelungen ist, mögen die statistischen Angaben zeigen.

Vor allem ist es die G. D. B.-A.[1]) gewesen, die mit ihrem sozialen Gedanken der gegenseitigen Versicherung für Alter, Krankheit und Sterbefälle, den Nachteilen begegnet ist, die den Bühnenangehörigen aus ihrer wirtschaftlichen Schwäche entstehen. Welche Gründungen die Genossenschaft vorgenommen hat, wurde bei der Darstellung ihrer Organisation erwähnt. Es folgen hier die Angaben der einzelnen Anstalten[2]).

---

[1]) Vgl. Druckschriften der G. D. B.-A. aaO.

[2]) Die Statistiken beruhen auf mir persönlich ausgearbeiteten Angaben der G. D. B.-A. im Sommer 1911, die für die Pensionskasse, die Sterbekasse und den Genossenschaftsfonds Herr A. Winkler (G. D. B.-A.) in Berlin, für

Die Pensionskasse.

Nicht alle Mitglieder der Genossenschaft sind zugleich Mitglieder der Pensionsanstalt, wie es bei der Gründung geplant war. Sei 1890 besteht auch die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft ohne Pensionsberechtigung. Es waren Mitglieder der Genossenschaft:

	im ganzen	mit Pensionsberechtigung	ohne Pensionsberechtigung
1891	ca. 4 194	ca. 1 500	2 694
1901	„ 6 105	„ 2 700	3 405
1908	„ 8 608	„ 4 000	4 608
1909	„ 9 925	„ 5 000	4 925
1910	„ 11 224	„ 6 000	5 224.

Die Einnahmen der Pensionsanstalt setzen sich aus ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen zusammen. Die ordentlichen Einnahmen rühren von den Eintritts- und Beitragsgeldern der Mitglieder her, die außerordentlichen kommen aus Geschenken, Benefizen der Künstler, Genossenschaftsfesten und andern Wohltätigkeitsfesten und ähnlichen Veranstaltungen zusammen.

Die Einnahmen betrugen (unter Fortlassung der Pfennige):

	Ordentliche	Außerordentliche
1891	2 895 124 ℳ	370 680 ℳ
1901	3 485 789 „	476 702 „
1908	3 398 343 „	795 243 „

---

die Witwen- und Waisenpensionsanstalt in Weimar Herr Schusther (Weimar) machten. Die „Pensionsanstalt der G. D. B.-A." und die „Witwen- und Waisenpensionsanstalt der G. D. B.-A." unterstehen dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung.

	Ordentliche	Außerordentliche
1909	612 847 ℳ	155 630 ℳ
1910	653 547 „	201 239 „

Leider sind keine Gründe zu erfahren gewesen, woher die große Differenz der ordentlichen Einnahmen von 1908, 1909 und 1910 herrührt. Bei den außerordentlichen Einnahmen erklärt es sich wohl aus dem geringeren Ertrag, den die Genossenschaftsfeste ergaben, da der Bühnenverein diese Feste seit 1908/09 nicht mehr begünstigt oder durch seine Mitglieder organisiert.

Die Pensionsanstalt ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und gewährt auf Grund ihrer Satzungen Mitgliedern:

1. nach vollendetem 60. Lebensjahr Altersrenten;
2. bei Eintritt dauernder künstlerischer Dienstuntauglichkeit außer der Rente noch Invaliditätszuschüsse und ev. Zusatzrenten.

a) Leistungen der Mitglieder.

Art der Leistungen	Abt. I ℳ	Abt. II ℳ	Abt. III ℳ	Abt. IV ℳ
Eintrittsgeld[1])	3,—	9,—	15,—	24,—
Monatliche Beiträge[2]) .	1,50	2,50	5,—	10,—

[1]) Bei späterem Eintritt verdoppelt sich das Geld.

[2]) Männer, die nach vollendetem 25., Frauen, die nach vollendetem 20. Lebensjahr eintreten, haben die monatlichen Beträge vom 25. bzw. 20. Lebensjahr nachzuzahlen.

Leistungen der Anstalt[1]).

(Jahrespension bestehend aus Altersrenten und Invaliditätszuschüssen.)

Bei vollendetem Lebensalter von Jahren	In den einzelnen Abteilungen werden fällig: a) für weibliche[2]), b) für männliche[3]) Mitglieder:							
	I.		II.		III.		IV.	
	a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
	ℳ		ℳ		ℳ		ℳ	
50	168	152	232	204	416	360	780	664
54	200	176	280	240	516	436	980	820
60	280	236	416	344	784	644	1516	1236
64	384	316	588	480	1128	912	2184	1768

Die Leistungen der Kasse im ganzen gegenüber den Pensionären und Rentnern in diesen Jahren waren:

	Rentner und Pensionäre	Ausgezahlte Pensionen und Renten
1891	932	1 055 906 ℳ
1901	1 150	2 249 196 „
1908	1 130	2 147 479 „
1909	1 126	343 180 „
1910	1 114	352 859 „

Das Gesamtvermögen der 1872 gegründeten Kasse betrug am 1. Oktober 1910: 8 431 798,50 ℳ.

[1]) Nach einer Karenzzeit von 10 Jahren.

[2]) Berechnet bei einem Eintrittsalter von 20 Jahren.

[3]) Berechnet bei einem Eintrittsalter von 25 Jahren.

Die Witwen- und Waisen-Pensionsanstalt.
(Sitz in Weimar.)

Sie wurde 1874 gegründet und begann mit ihren Zahlungen[1]) im Jahre 1884. Die Mitgliederzahl betrug:

1882	1884	1890	1900	1908	1909	1910
127	114	139	172	210	213	209

Die Einnahmen setzen sich ebenso wie die Einnahmen der Pensionsanstalt zusammen, wozu noch die Einschreibegelder kamen.

	Ordentliche	Außerordentliche	Einschreibgelder
1882	5 625 ℳ	443 ℳ	15 ℳ
1884	7 754 „	1 549 „	63 „
1890	10 249 „	758 „	21 „
1900	11 812 „	4 924 „	44 „
1908	23 294 „	4 965 „	85 „
1909	28 483 „	3 602 „	76 „
1910	23 289 „	7 258 „	45 „

Die Leistungen und Ansprüche der Mitglieder dieser Kasse berechnen sich nach den aufgestellten Tarifen, die den Anhang der Satzungen bilden. Es wäre zwecklos, hier die vollen Tarife anzugeben; zur Beurteilung der Leistungen und Ansprüche mögen folgende den Tarifen entnommenen Zahlen dienen:

Tarif I.

Zur Erwerbung einer Witwen- und eventuell Waisenpension von 100 ℳ jährlich sind folgende Monatsbeiträge von unverheirateten Bühnenmitgliedern, wenn letztere für

[1]) Die Angaben dieser Kasse rühren von der Verwaltung in Weimar her.

ein ihnen zugehöriges Familienmitglied eine Pension erwerben wollen, zu entrichten:

Alter des Mannes	Alter der Frau					
	20	30	40	50	60	65
Jahre	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
20	1,44	1,17	0,92	0,69	—	—
30	2,—	1,60	1,21	0,88	0,61	—
40	3,06	2,47	1,86	1,30	0,85	0,67
50	5,10	4,27	3,31	2,34	1,52	1,18
60	—	7,67	6,19	4,55	3,02	2,36
65	—	—	8,54	6,42	4,35	3,43

Tarif II.

Es haben Witwer oder Witwen mit versorgungsbedürftigen Kindern oder bühnentätige Ehefrauen, deren Ehemänner dem Theater nicht angehören, zur Erwerbung einer bis zum vollendeten 18. Lebensjahre laufenden Waisenpension von jährlich 100 ℳ, an monatlichen Beiträgen zu zahlen:

Alter des Versorgers	Alter des Kindes				
	1	3	6	9	12
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
21	0,46	—	—	—	—
31	0,55	0,49	0,39	—	—
41	0,77	0,68	0,51	0,37	0,22
51	1,40	1,22	0,90	0,63	0,38
61	2,94	2,57	1,87	1,30	0,75
71	—	—	—	—	1,70

Tarif III

betrifft eine Versicherung mit Rückgewähr, die sehr kompliziert ist und deren genaue Angabe den Rahmen unserer Aufgabe sprengen würde.

Als Eintrittsgeld ist 1% der versicherten Pension zu zahlen. Die Wartezeit ist auf fünf Jahre festgesetzt.

Die Pensionen müssen 200 ℳ und dürfen nur 100 ℳ jährlich betragen.

Die Leistungen der Kasse im ganzen den Pensionären gegenüber betrugen:

	Pensionäre	Ausgezahlte Pensionen
1884	5	735 ℳ
1890	18	5 239 „
1900	43	14 617 „
1908	47	170 709 „
1909	51	19 667 „
1910	53	21 936 „

Das Gesamtvermögen vom 1. Oktober 1910 betrug: 515 506,58 ℳ.

Die Sterbekasse.

Sie wurde 1889 gegründet und wird in Berlin verwaltet.

Die Sterbekasse besteht in einer Versicherung einer nach Beitragsanteilen (Einheiten) berechneten Summe zur Auszahlung an die Hinterbliebenen. Die Höhe dieser Summe hängt von der Anzahl der versicherten Einheiten ab. Jeder Anteil kostet monatlich 10 Pf.; Beitragszahlung vierteljährlich im voraus. Je früher der Eintritt erfolgt, desto höher

das auf den einzelnen Anteil entfallende Sterbegeld, mithin um so niedriger die Beiträge. Für Versicherung einer bestimmten Summe sind also so viel Beitragsanteile zu zahlen, als bei dem Alter des eintretenden Mitglieds hinreichen, um die betreffende Summe als Sterbegeld zu ergeben. Beispiel: 5 Anteile, also 50 Pf. Monatsbeitrag, ergeben.

beim Eintrittsalter von	25	30	40	Jahren
satzungsgemäß ein Sterbegeld „	340	289	203	ℳ usw.

Ihre Mitgliederzahl war:

1889:	179	1893:	541
1901:	1072	1910:	1336

Es betrug:

	das versicherte Sterbegeld	die außerordentl. Einnahme
1893	198 485 ℳ	159 ℳ
1900	223 930 „	1 172 „
1910	169 515 „	1 356 „

Die Leistungen im ganzen ergaben:

	in Sterbefällen	ausgezahltes Sterbegeld
1893	13	2 784 ℳ
1900	92	28 836 „
1910	192	69 794 „

Das Gesamtvermögen belief sich am 1. Oktober 1910 auf 190 771,26 ℳ.

Der Genossenschaftsfonds.

Er wurde 1871 gegründet. Verwaltet wird er in Berlin. Von Einnahmen, bestehend aus Zuwendungen, Geschenken, Benefizen usw., waren:

	Ordentliche	Außerordentliche
1901	170 364 ℳ	17 683 ℳ
1905	78 123 „	654 „
1906	22 342 „	362 „
1907	23 429 „	260 „
1908	25 176 „	277 „
1909	48 580 „	393 „
1910	55 247 „	1 539 „

Die Leistungen betrugen an:

	zinsfreien Darlehen	Beihilfen
1901	129 525 ℳ	21 366 ℳ
1905	58 003 „	5 914 „
1906	14 196 „	1 798 „
1907	14 973 „	2 231 „
1908	15 058 „	2 565 „
1909	17 445 „	1 217 „
1910	24 236 „	1 871 „

Die Zahl der Fälle, in denen diese Summen ausgezahlt wurden, ließ sich nicht nachweisen; ebenfalls nicht die Bedingungen, unter welchen die Summen zur Auszahlung gelangten. Das Vermögen betrug am 1. Oktober 1910: 169 527,50 ℳ.

In wieviel Fällen und in welchen Beträgen die Gelder und Kapitalien der übrigen wohltätigen Kassen (Stiftungen, Vermächtnisse usw.), die der Verwaltung der Genossenschaft in Berlin unterstehen, ausgezahlt wurden, konnte ebenfalls nicht ermittelt werden. Es mag hier auf die Zahlen hingewiesen sein, die bei der Organisation der Genossenschaft angeführt sind.

Neben diesen Kassen der Genossenschaft versucht es die „Deutsche Pensions- und Sterbekasse für Chormitglieder" in Frankfurt a. M.[1]), die Not der Chormitglieder im Alter und bei Sterbefälllen zu lindern. Sie wurde 1884 gegründet.

Die Mitglieder haben für die Pensionsversicherung zu zahlen bei einem Eintritt:

bis zum vollendetem				25.	Lebensjahr	1,30 ℳ
nach vollendetem	25.	bis zum		30.	„	1,50 „
„ „	30.	„	„	35.	„	1,80 „
„ „	35.	„	„	40.	„	2,30 „

Altersnachzahlungen werden nicht erhoben. Pensionsberechtigung nach 10jähriger Mitgliedschaft.

Die Leistungen der Kasse:

Die jährliche Pension beträgt:

nach	10jähriger	Mitgliedschaft	70 ℳ
„	15 „	„	80 „
„	20 „	„	90 „
„	25 „	„	95 „

Die Mitglieder zahlen für die Sterbekasse bei einem Eintritt:

bis zum vollendeten				25.	Lebensjahr	35 Pf.
nach vollendetem	25.	bis zum		30.	„	40 „
„ „	30.	„	„	35.	„	45 „
„ „	35.	„	„	40.	„	55 „

Das Sterbegeld beträgt für Mitglieder bis zum 5. Mitgliedsjahre 100 ℳ, bis zum 10. Mitgliedsjahre 150 ℳ und

[1]) Vgl. Druckschriften der D. P. u. St.-K. f. Ch. aaO., Jahresbericht 1909/10 und 1910/11.

von da an 200 ℳ. Letzterer Betrag wird in der Regel auf 250 ℳ erhöht.

Die Geschäftsberichte von 1909/10 und 1910/11 geben folgendes Bild ihrer Ausdehnung und Tätigkeit:

Es waren Mitglieder der

	Pensionskasse	Sterbekasse
am 1. Oktober 1909	701	1 119
„ 1. Oktober 1910	700	1 104
„ 30. September 1911 . .	706	1 101

Es betrug die Zahl

	der Pensionäre		der Sterbefälle
am 1. Oktober 1909 . . .	246	1908/09 . . .	26
„ 1. „ 1910 . . .	255	1909/10 . . .	23
„ 1. „ 1911 . . .	255	1910/11 . . .	14

Die ordentlichen Einnahmen setzen sich zusammen aus den Eintrittsgeldern, den Statutengeldern, Nachzahlungen, Beiträgen und Zinsen des Kapitals und betrugen für die

	Pensionskasse	Sterbekasse
1909/10	17 281 ℳ	7 599 ℳ
1910/11	17 510 „	7 763 „

Die außerordentlichen Einnahmen aus Zuwendungen, Geschenken, Veranstaltungen usw. beliefen sich für die

	Pensionskasse	Sterbekasse
1909/10	auf 10 435 ℳ	auf 1 159 ℳ
1910/11	„ 8 519 „	„ 946 „

Die Leistungen der Kasse im ganzen drücken sich aus in den Ausgaben für die

	Pensionen	Sterbegelder
1909/10	20 984 ℳ	5 750 ℳ
1910/11	22 116 „	3 720 „

Der Vermögensstand der Anstalt war in der

	Pensionskasse	Sterbekasse
am 1. Oktober 1909	214 916 ℳ	37 641 ℳ
„ 1. „ 1910	221 648 „	40 650 „
„ 30. September 1911 . . .	225 561 „	45 639 „

Der „Allgemeine Deutsche Chorsänger-Verband“ Mannheim hat nur einen Sterbeunterstützungsfonds. Sein Vermögen betrug:

am 30. September 1910	10 794 ℳ
„ 30. „ 1911	14 123 „

Die Mitglieder dieses Verbandes erhalten einen Anspruch auf ein Sterbegeld durch monatliche Beiträge von 25 Pf. in den Sterbeunterstützungsfonds.

Die Leistungen dieses Fonds sind bei Sterbefällen an die hinterbliebenen Familienmitglieder

bis zum 5. Mitgliedsjahr	75 ℳ
vom 5. bis 10. „	100 „
vom 10. „ an . .	150 „

einmalige Unterstützung.

Es wurde vom 1. Oktober 1910 bis zum 30. September 1911 in zwei Fällen ein Sterbegeld von je 75 ℳ gezahlt. Der Mitgliederbestand des Sterbeunterstützungsfonds betrug am 30. September 1911 800 Mitglieder von 2680 Mitgliedern, die dem Verband angehören[1]).

Das „Künstlerheim“[2]) ist eine Vereinigung deutscher Bühnenangehöriger, die 1883 gegründet wurde. Es hat eine

---

[1]) Vgl. Druckschriften des A. D. C.-V. aaO. (Jahresbericht 1910/11).

[2]) Deutsches Theateradreßbuch aaO. S. 66 ff. und Druckschriften des „Künstlerheims“.

Krankenkasse, eine Sterbekasse und eine Altersunterstützungs- und Darlehenskasse.

Die Mitgliedschaft zum „K. H." wird erworben durch ein Eintrittsgeld und die Zugehörigkeit durch Zahlung monatlicher Beiträge gewährleistet.

Es beträgt:

	der monatliche Beitrag	das Eintrittsgeld
bis zum 30. Lebensjahr einschl.	60 Pf.	1.— ℳ
„ „ 35. „ „	70 „	1,— „
„ „ 40. „ „	80 „	1,50 „
„ „ 50. „ „	90 „	2,— „

Mit der Mitgliedschaft im Künstlerheim werden nach einjähriger Zugehörigkeit ohne weiteres 100 ℳ, nach zweijähriger und nach dreijähriger Mitgliedschaft 200 ℳ Sterbegeld erworben, außerdem zahlt das Künstlerheim, entsprechend den für das Künstlerheim geleisteten Beiträgen, zinsfreie Darlehen und unterstützt alte erwerbsunfähige Mitglieder.

Außer der Grundversicherung sind für die Sterbekasse Zusatzversicherungen bis zu 8 Anteilen zu je 100 ℳ zulässig nach folgendem Tarif:

	Sterbegeld	für einen viertelj. Beitrag
bis zum 30. Lebensjahr einschl.	100 ℳ	0,60 ℳ
„ „ 35. „ „	100 „	0,75 „
„ „ 40. „ „	100 „	0,90 „
„ „ 45. „ „	100 „	1,05 „

Das Künstlerheim wird im Vereinsregister des Kgl. Amtsgericht zu Berlin unter Nr. 849 geführt. Die Sterbe-

kasse untersteht dem Kaiserl. Aufsichtsamte für Privatversicherungen.

Die Krankenkasse (eingeschriebene Hilfskasse Nr. 101) gilt für diejenigen Bühnenangehörigen, die mit einem Einkommen von weniger als 2500 ℳ vom 1. Januar 1913 ab der Zwangsversicherung unterliegen, als Zuschußkasse.

Nach den Bestimmungen des § 182 der Reichsversicherungsordnung sind Zusatzversicherungen, wie sie das Künstlerheim gewährt, bis zur Höhe des vollen Tagesverdienstes zulässig. Es kämen hier die erste und zweite Versicherungsstufe mit 20 bzw. 40 Pfennig in Frage, für welche pro Woche 12 bzw. 16 ℳ Krankengeld gezahlt werden.

Die Krankenkasse „Künstlerheim" gewährt nach dreizehnwöchentlicher Mitgliedschaft für Erkrankungen und Unfälle 17 Wochen Krankengeld. Die Krankengeldzahlungen erweitern sich nach fünfjähriger Mitgliedschaft auf 20 und nach zehnjähriger Mitgliedschaft auf 26 Wochen. Vom 1. Januar 1912 erweitert die Kasse ihre Leistungen auch bei normalen Entbindungen auf Wöchnerinnenunterstützung (anormales Wochenbett gilt als Krankheit).

Aufnahme und Beitragsleistungen regeln sich nach folgendem Tarif:

Erste Staffel:

Männliche Mitglieder bis zum 35. Lebensjahre einschl.
weibliche Mitglieder bis zum 30. Lebensjahre einschl.
männliches Ballett bis zum 25. Lebensjahre einschl.
weibliches Ballett bis zum 20. Lebensjahre einschl.

Wochenbeitrag in Stufe

I	II	III	IV
0,30	0,40	0,60	1,— ℳ

Eintrittsgeld 3 ℳ.

Wöchentliches Krankengeld:

12	16	22	35 ℳ

Zweite Staffel:

Männliche Mitglieder vom 36. bis 40. Lebensjahre, weibliche Mitglieder vom 31. bis 35. Lebensjahre, männliches Ballett vom 26. bis 30. Lebensjahre, weibliches Ballett vom 21. bis 25. Lebensjahre.

Wochenbeitrag in Stufe:

I	II	III	IV
0,35	0,50	0,70	1,20 ℳ

Eintrittsgeld 4 ℳ.

Wöchentliches Krankengeld:

12	16	22	35 ℳ

Dritte Staffel:

Männliche Mitglieder vom 41. bis 45. Lebensjahre einschließlich,
weibliche Mitglieder vom 36. bis 40. Lebensjahre einschließlich,
männliches Ballett vom 31. bis 35. Lebensjahre einschl.,
weibliches Ballett vom 26. bis 30. Lebensjahre einschl.

Wochenbeitrag in Stufe:

I	II	III	IV
0,45	0,65	0,85	1,40 ℳ

Eintrittsgeld 5 ℳ.

Wöchentliches Krankengeld:

12 16 22 35 ℳ

Zeitdauer der Krankengeldzahlung:

Für Mitglieder, die der Kasse 13 Wochen bis 5 Jahre angehören . . . . . 17 Wochen.
„ Mitglieder, die der Kasse mehr als 5 Jahre angehören . . . . . 20 „
„ Mitglieder, die der Kasse mehr als 10 Jahre angehören . . . . . 26 „

Die Krankenkasse untersteht als eingeschriebene Hilfskasse dem Magistrat und dem Kgl. Polizeipräsidium in Berlin.

Die Leistungen des Künstlerheims im ganzen waren im Jahre 1910, d. h. vom 1. Januar 1910 bis 31. Dezember 1910:

an Sterbegeldern	Krankengeldern
1089 ℳ.	10 482 ℳ.

Das Vermögen des Künstlerheims betrug am 1. Juli 1911: 300 000 ℳ.

Außer diesem Künstlerheim besteht noch eine Kranken- und Sterbekasse „Einigkeit", die 1871 von dem Schauspieler Hiltl gegründet wurde. Über ihren Umfang ist nur wenig zu erfahren gewesen. Sie zahlt[1]) an Krankengeld für die Woche 10 ℳ und an Sterbegeld 120 ℳ. Wer nach Austritt aus der Krankenkasse die Versicherung für den Todesfall beibehalten will, bezahlt monatlich 30 bis 55 Pf. Die Kasse untersteht auch dem Kaiserl. Aufsichtsamte für Privatversicherung.

---

[1]) Almanach der G. D. B.-A. 1912.

Der „Reichsverband Deutscher Bühnenmitglieder“ beginnt mit seinen Zahlungen erst Ostern 1912[1]), somit kann ein Bericht über die Tätigkeit seiner Darlehens-, Entschädigungs- und Unterstützungskassen nicht gegeben werden.

Die Zahlen des „Allgemeinen Deutschen Musikerverbandes“ können hier wiederum nicht in Betracht gezogen werden.

Es wurde oben erwähnt, daß der Bühnenverein wohl bei seiner Gründung den Gedanken aussprach, auch in sozialer Hinsicht für die Bühnenangestellten einzutreten, daß er diesen Gedanken aber hat fallen lassen. Auf der außerordentlichen Generalversammlung des B. V. im Januar 1909 in Berlin wurde dieser Gedanke wieder aufgenommen, um für den Wegfall der gemeinschaftlichen wohltätigen Bühnenfeste, deren Einnahmen den Wohlfahrtskassen der G. D. B.-A. zugute kamen, einen Ausgleich zu finden. Es wurde die „Wohlfahrtskasse für Deutsche Bühnenmitglieder“ gegründet, deren Gelder unterstützungsbedürftigen Bühnenkünstlern zugute kommen. Es kamen an Unterstützungen zur Auszahlung[2]) in der Zeit

vom Dezember 1909 bis 30. April 1910 . . . . 12 030 ℳ.
„ 30. April 1910 bis 31. Dezember 1910 . . 24 370 „
„ 30. Dezember 1910 bis 1. April 1911 . . . 12 460 „

Unter welchen Bedingungen diese Gelder zur Auszahlung gelangten, war nicht zu erfahren. Sie beruhen wesentlich

[1]) Mitteilung des Verwaltungsdirektors vom 13. November 1911.

[2]) Protokoll der 40. ordentlichen Mitgliederversammlung des B. V. in Lübeck in „Deutsche Bühne“, amtliches Blatt des B. V. II. Jahrg. Nr. 10 (1910), desgl. Protokoll der 41. Mitgliederversammlung in Gera, „Deutsche Bühne“ III. Jahrg. Nr. 10 (1911).

auf Festsetzungen von Fall zu Fall durch die Kassenverwaltung.

Die Selbsthilfe hat also in verschiedenen Formen versucht, die Nachteile zu beseitigen, die den Bühnenangestellten aus der Herabdrückung zu Lohn- und Saisonarbeitern entstehen, d. h. sie hat Quellen geschaffen, aus denen Bühnenmitglieder in Fällen der Krankheit, des Alters, des Todes, der augenblicklichen Not Unterstützungen erhalten, deren sie bedürfen, da ihre mangelhafte und unregelmäßige Gagenzahlung ihnen Rücklagen zu machen nur schwer ermöglicht und ihnen feste Pensionsbezüge in der Regel fehlen.

Für wieviel Bühnenangehörige sorgt nun im ganzen die Selbsthilfe?

Es betrug die Zahl nach der Pfeifferschen Statistik aller Bühnenangehörigen in Deutschland:

im Jahre 1910	24 900
der Mitglieder der Pensionsanstalt der G. D. B.-A. im Jahre 1910	5 224
der Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse der G. D. B.-A. im Jahre 1910 . . .	209
der Mitglieder der Sterbekasse der G. D. B. A.	1 336
der Mitglieder der Pensionskasse der D. P. und St.-K. f. Ch. am 1. Oktober 1910 . . .	700
der Mitglieder der Sterbekasse der D. P. und St.-K. f. Ch. am 1. Oktober 1910	1 104
der Mitglieder des Sterbeunterstützungsfonds des A. D. C.-V. im Geschäftsjahr 1910/11	800

Von rund 24 900 Bühnenangehörigen faßt die Selbsthilfe in ihren Kassen 9373 Personen zusammen, also rund 40%, wenn sich der Prozentsatz nicht noch verkleinert, da oft Doppelzählung einzelner Personen anzunehmen ist.

Dieser Prozentsatz derjenigen, die sich vor der äußersten Not durch Versicherungen schützen, ist klein; haben wir doch gesehen, daß rund 90% aller Bühnenangehörigen mit dem jährlichen Durchschnittseinkommen von kaum 3000 ℳ ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen und nicht in der Lage sind, Rücklagen zu machen. Zudem dürfen wir uns nicht darüber hinwegtäuschen, daß gerade die Bühnenkünstler am allerwenigsten an eine geordnete und geregelte Wirtschaftsführung gewöhnt sind, daß bei ihnen der Wert des Augenblicks die Not des Alters, der Krankheit kleiner erscheinen läßt und der Sinn des Sparens und der Versicherung wenig ausgebildet ist; daß außerdem viele solchen Hilfskassen nicht freiwillig beitreten, weil sie bei häufiger Arbeitslosigkeit sich außerstande fühlen, ihren Verpflichtungen immer nachzukommen.

Gewiß hat die Selbsthilfe auf diesem Gebiete schon Großes geleistet, und die ausgezahlten Summen haben eine beträchtliche Höhe, aber allen wirtschaftlich Schwachen zu helfen und sie unterstützen zu können, ist sie bisher nicht in der Lage gewesen. Der freiwilligen Selbsthilfe muß der Staat mit seiner Zwangsversicherung an die Seite treten.

d) Die Selbsthilfe in ihrer Stellung zur Frage des Rechtsschutzes.

Auf der außerordentlichen Generalversammlung, die der Bühnenverein im Januar 1909 in Berlin abhielt, in der er der

Genossenschaft das Recht absprach, den deutschen Schauspielerstand zu vertreten, wurde auch folgender Beschluß gefaßt:

„Der Bühnenverein hebt das Bühnenschiedsgericht auf."

Das Bühnengericht setzte sich aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammen, die in gemeinsamen Sitzungen die Streitfälle erledigen. Es bestanden an jeder Bühne solche Schiedsgerichte.

Somit ging ein weiterer Vorteil verloren, den die gemeinsame Arbeit von Bühnenverein und Genossenschaft geschaffen hatte. Die Schiedsgerichte wurden 1873 von beiden Interessenvertretungen gegründet und hatten zur Aufgabe, Streitigkeiten, die zwischen Direktoren und Angestellten entstanden, zu schlichten oder zu entscheiden. In langen Jahren hat diese Einrichtung Segensreiches geleistet und in ihrer Schiedsgerichtsordnung[1]) und in ihrer Ausübung den Schäden Abhilfe geboten, die der heutige Theaterbetrieb aus Mangel einer gesetzlichen Fürsorge aufweist. So versagte hier wiederum die Selbsthilfe beider Verbände.

Man ging nun dazu über, diese Schädigungen, die von neuem die sozialwirtschaftliche Lage der Bühnenangestellten ungünstig beeinflußten, dadurch abzuwenden, daß man Rechtsschutzbureaus in den Arbeitnehmerverbänden einrichtete bzw. sie auszubauen trachtete. Die Genossenschaft hat in umfangreichem Maße sich die Arbeit auferlegt, durch ihr Rechtsschutzbureau die Arbeitnehmer vor der Willkür und Übermacht der Direktoren zu schützen.

[1]) Vgl. Druckschriften des D. B.-V. aaO. (Schiedsgerichtsordnung).

Das Rechtsschutzbureau[1]) besteht aus zwölf Mitgliedern unter Mitwirkung des genossenschaftlichen Syndikus. Es bearbeitet außer den bereits angegebenen Aufgaben alle ihm vom Präsidenten der Genossenschaft überwiesenen Rechtsangelegenheiten. Das Vermögen des Bureaus besteht aus den von der Delegiertenversammlung aus dem Genossenschaftsvermögen bewilligten Zuschüssen, aus Zuwendungen und Sammlungen. Ein Bericht über die Tätigkeit dieses Rechtsschutzbureaus war nicht zugänglich.

Der Allgemeine Deutsche Chorsänger-Verband hat ebenfalls ein Rechtsschutzbureau eingerichtet, das für seine Mitglieder in Streitigkeiten zwischen diesen und den Direktoren eingreift, für die Mitglieder Verhandlungen leitet und gerichtliche Entscheidungen oder Vergleiche herbeiführt (siehe oben). Im Geschäftsjahr 1910/11[2]) wurden 6 Prozesse gewonnen, 8 durch Vergleiche zugunsten der Mitglieder erledigt, 5 gingen verloren, 2 verliefen undurchgeführt, 5 Prozesse sind noch im Gange.

Der Reichsverband Deutscher Bühnenmitglieder hat noch keinen Bericht über sein Rechtsschutzbureau herausgegeben.

Zwar haben Bühnenverein und Provinztheater-Direktorenverband auch Rechtsschutzeinrichtungen, jedoch nur unter ihren eigenen Mitgliedern.

Wie sehr auch diese Rechtsschutzbureaus der einzelnen Verbände besonders in Arbeitnehmerkreisen zu begrüßen sind, so wenig sind sie geeignet, dauernd Abhilfe zu schaffen.

---

[1]) Vgl. § 1 des Statuts der G. D. B.-A. in: Druckschriften der G. D. B. A. aaO.
[2]) Vgl. Druckschriften des A. D. C.-V. aaO.

Sie erledigen die Streitigkeiten von Fall zu Fall und müssen bei ihrer Durchführung die Mitwirkung der ordentlichen Gerichte anrufen. Eine dauernde Abstellung der sozialen Schäden, ein genau normiertes Theaterrecht konnte die Selbsthilfe nicht schaffen.

e) Die Selbsthilfe in ihrer Stellung zur Arbeiterschutzgesetzgebung und zur Vorbildung der Arbeitnehmer.

Es ist ersichtlich, daß die Selbsthilfe, d. h. die Bemühung der Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände aus eigener Kraft ohne Zuhilfenahme des Staates auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes im Bühnengewerbe nichts erreichen konnte. Wohl können große Bühnenleitungen kraft ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Vorkehrungen und Maßregeln treffen, die den Schutz der Bühnenangestellten in genügendem Maße bewirken, aber in den kleinen Betrieben, in den Wandertheatern herrschen Zustände, die nur durch gesetzlichen Zwang abgeändert werden können. Die Selbsthilfe m u ß auf diesem Gebiete versagen, weil sie nicht durch das Gesetz genügend unterstützt wird.

Zwar ist im Laufe der Theatergeschichte oft versucht worden, die Vorbildung und Bildung der Schauspieler auf dem Wege der Selbsthilfe zu bessern. Es mag hier kurz auf die Versuche eines Eckhofs[1]) hingewiesen sein, der in seiner „Deutschen Schauspielerakademie“ eine Besserung der künstlerischen Tätigkeit der Schauspieler anstrebte. Er

[1]) Theaterkalender auf das Jahr 1779. Gotha, vom Bibliothekar Reichard. S. 22—36 vgl. H. A. O. Reichard, seine Biographie, überarbeitet und herausgegeben von H. Uhde. Stuttgart bei Cotta 1877, S. 129.

gründete sie im Jahre 1753 in Schwerin, im Jahre 1754 ging sie bereits wieder ein. Ferner war es der „Verein dramatischer Künstler" von Ed. Devrient[1]), der 1836 in Berlin gegründet wurde und das gleiche Schicksal erlitt, nach einjährigem Wirken seine Tätigkeit einstellen zu müssen, und der Geheimbund „zum blauen Stein"[2]), der 1812 von dem Stuttgarter Schauspieler Hunnius gegründet wurde und der 1814 wieder zugrunde ging; diese Vereinigungen hatten alle versucht, die Vorbildung der Schauspieler zu bessern, letztere hatte auch sozialpolitische Ziele in ihr Programm aufgenommen. Diese Bemühungen sind nach kurzer Zeit gescheitert an den inneren und äußeren Widerständen der Schauspieler und Direktoren. Und bis in unsere Zeit hinein ist es nicht gelungen, aus eigener Kraft die Schäden abzuwenden, die durch ungenügende Vorbildung der Arbeitnehmer entstehen. Die Organisationen sind dem Treiben des künstlerischen Proletariats, das auf die gesamte sozial-wirtschaftliche Stellung der Bühnenangehörigen verderblich wirkt, gegenüber ohnmächtig geblieben.

So finden wir bestätigt, was wir am Eingang dieses Abschnittes ausdrückten: nur in wenigen Punkten ist es der Selbsthilfe gelungen, die bezeichneten Schäden abzuwenden, vieles ist ihr teilweise gelungen, sehr vieles ist ihr aus ihrer ganzen Natur und Kraft heraus zu erfüllen unmöglich gewesen.

---

[1]) Almanach für Freunde der Schauspielkunst auf das Jahr 1836, herausgegeben von L. Wolff. Berlin 1837, S. 126 ff.

[2]) Archiv für Theatergeschichte im Auftrage der Gesellschaft für Theatergeschichte, herausgegeben von H. Devrient. Egon Fleischel & Co., Berlin 1905 S. 95—150.

Wir kommen damit zu der Stellung, die der Staat den sozialen Schäden gegenüber eingenommen hat.

B. Der Staat.

Das Interesse, das der Staat an der sozialwirtschaftlichen Lage der Bühnenangestellten nahm, war bisher gering. Alle Maßnahmen, die von ihm ergriffen wurden, bezogen sich mehr auf den Betrieb des Theaters. Für die Lage der Bühnenangehörigen selber, für ihre Bildung, ihr Fortkommen, ihre materiellen Existenzbedingungen hat der Staat bis vor kurzem unterlassen, gesetzliche Fürsorgemaßregeln aufzustellen. Aber durch die immer mehr in die Öffentlichkeit dringenden Schilderungen der Zustände am Theater und besonders durch den in breiter Öffentlichkeit geführten Kampf zwischen Bühnenverein und Genossenschaft wurde der Staat auf seine Pflichten aufmerksam.

Aber bevor noch der Staat das Reichstheatergesetz in Angriff nahm, hat er an zwei Punkten versucht, den sozialen Schäden im Bühnengewerbe zu begegnen; dies geschah einmal beim Stellenvermittlungsgesetz, das anderemal bei der Ausgestaltung der Reichsversicherungsordnung und des Privatangestelltenversicherungsgesetzes.

a) Das Stellenvermittlungsgesetz.

Das Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910[1]) beabsichtigt nicht, die private Stellenvermittlung zu beseitigen, sondern will sie nur unter die Aufsicht des Staates stellen.

---

[1]) Textausgabe mit Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen von Dr. Köhler. Stuttgart, Berlin und Leipzig 1911 bei Kohlhammer & Hirschfeld.

Damit ist auch dem Bühnengewerbe am besten gedient. Das Theater braucht die Agenten und hat niemals vermocht, sich ihrer zu entledigen. Die sozialen Schäden hafteten nicht dem Agenten als solchem an, sondern wurden verursacht durch das wucherische und gewissenlose Handeln vieler kleiner Agenten, die in Verbindung mit andern Geschäften eine zu große Gewalt über die Arbeitnehmer und oft über die Arbeitgeber ausüben konnten. Um mit Eduard Devrient[1]) zu sagen, soll durch das neue Gesetz das „System der Erpressung und Despotie" gebrochen werden.

Es lautet § 1[2]) des Gesetzes:

„Stellenvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig

1. die Vermittlung eines Vertrages über eine Stelle betreibt;
2. Gelegenheit zur Erlangung einer Stellung nachweist und sich zu diesem Zwecke mit Arbeitgebern oder Arbeitnehmern in besondere Beziehung setzt."

Damit ist scharf und umrissen ausgedrückt, wer Stellenvermittler ist. § 2 des Gesetzes fordert für den Stellenvermittler eine Konzession.

Einen weiteren alten Schaden der Agenturen beseitigt § 3 des Gesetzes, der dem Stellenvermittler untersagt, ein Nebengewerbe zu betreiben, aus dem er durch zwangsweise gesteigerten Konsum seiner Klienten einen besonderen Vorteil zieht; selbst in Verbindung mit andern Gewerbe-

[1]) Vgl. Geschichte der deutschen Schauspielkunst aaO. 2. Bd. S. 497.
[2]) Vgl. auch Theateradreßbuch aaO. S. 90 ff.

treibenden darf er nicht stehen und seine Tätigkeit nicht zu Anpreisungen fremder Gewerbe benutzen.

Die Unparteilichkeit der Agenten soll dadurch weiter erlangt werden, daß der Stellenvermittler in keinem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Arbeitgeber steht.

Durch diesen Paragraphen werden auch die Schauspielschulen empfindlich betroffen. Die Fachschulen, die ihren Schülern Engagements verschaffen wollen, bedürfen von nun ab der Konzession, dürfen aber als konzessionierte Vermittler kein Nebengewerbe haben, und dürfen auch nicht die Schüler für die Fachschule zu gewinnen suchen durch Anpreisungen und Versprechen auf Stellenvermittlung. Auch die sog. „Hausagenturen" werden durch das Gesetz abgeschafft, da von nun ab kein Bühnenangehöriger als Agent auftreten darf. Unter Hausagenturen wird die Betätigung des Theaterdirektors oder eines an der Bühne maßgebenden Angestellten als Theateragent verstanden.

Der Krebsschaden des Agentenwesens der „Generalrevers" wird durch § 4 für unwirksam erklärt. Es heißt: „Verträge, durch die sich der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber verpflichtet oder verpflichtet hat, sich auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten gewerbsmäßigen Stellenvermittlers zu bedienen, sind nichtig". Der Paragraph hat rückwirkende Kraft. Von nun ab kann sich jeder Schauspieler seine Agenten frei wählen und ist nicht mehr den Agenten auf Lebenszeit ausgeliefert.

Das Stellenvermittlungsgesetz fordert weiterhin im § 5, daß eine Gebühr nur genommen werden darf, wenn der Ver-

trag zustande gekommen ist und daß diese Gebühr beiden Teilen zur Hälfte zur Last gelegt wird. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Leider ist es noch nicht dazu gekommen, die Provisionslast den Arbeitgebern im ganzen Umfang zuzuschreiben, wie es die Genossenschaft und der Bühnenverein verlangt. Ferner dürfen „neben den Gebühren Vergütungen anderer Art nicht erhoben werden".

Die Entziehung der Erlaubnis zum Gewerbebetriebe des Stellenvermittlers erfolgt, wenn die Grundlagen für eine Konzessionserteilung nicht mehr bestehen. Die Entziehung hat für das ganze Reich Geltung. Auch kann die Entziehung eintreten, wenn der Agent wiederholt die Gebührentaxe überschritten hat oder andere Vergütungen angenommen hat. So ist dem Schmiergeldwesen und der finanziellen Bedrückung der Schauspieler ein Ende gemacht.

§ 8 verfügt, daß die Landeszentralbehörde weitere Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler erlassen kann. Ferner ist in den folgenden Paragraphen und in den Ausführungsbestimmungen der Landesverwaltung weitestgehende Macht und Einsicht hinsichtlich der Buchführung, der Vertragsformulare, des Hilfspersonals usw. der Agenten gegeben, um so jeden Augenblick ein Überhandnehmen unredlicher Agenten und gesetzwidriger Handlungen zu verhindern. Es kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht weiter auf die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen eingegangen werden. Aus dem Angeführten ist aber ersichtlich, daß dem Hauptübel im Agentenwesen gesteuert ist, und dem Stellenvermittelungs-

beruf eine solide Grundlage gegeben ist und Vorkehrungen genug getroffen sind, ungeeignete Elemente auszumerzen.

In wirtschaftlicher Hinsicht verhindert das Stellenvermittlungsgesetz auch eine Ausbeutung der Bühnenangestellten. In den Ausführungsbestimmungen des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, die auf Grund von § 5 Gesetzeskraft haben, sind bestimmte Tarife angegeben, die die Agenten nicht überschreiten dürfen.

Die Provisionen betragen:

I. Stellenvermittler für Bühnenangehörige im engeren Sinne, d. h. für Personen, die bei der Aufführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken:

A. Bei Engagementsabschlüssen, wenn die monatliche Vergütung beträgt:

bis 150 ℳ 3 %,

mehr als 150 ℳ bis 300 ℳ 4 %.

B. Bei Verträgen für Gastspiele mit Ausnahme der Gastspiele mit untergelegtem Engagementsvertrage:

10 %, wenn der Bühnenangehörige für die einzelne Vorstellung eine Vergütung von mindestens 200 ℳ erhält,

5 %, wenn er weniger als 200 ℳ erhält.

II. Stellenvermittlung für sonstige Bühnenangehörige bei Engagementsabschlüssen sowie bei Gastspielen, wenn die monatliche Vergütung beträgt:

bis 600 ℳ 5 %,

mehr als 600 ℳ bis 900 ℳ 6 %,

mehr als 900 ℳ bis 1500 ℳ 8 %,
mehr als 1500 ℳ 10 %.

Die Vergütung wird nach der einzelnen artistischen Nummer (Einzelartist oder Truppe) berechnet.

III. Stellenvermittlung für Orchesterpersonal bei Gewerbetreibenden im Sinne der §§ 32 und 33a GewO. sowie für technisches und Chorpersonal, wenn die monatliche Vergütung beträgt:

400 ℳ 2 %,
über 400 ℳ 5 %.

IV. Bei Verlängerung oder Erneuerung eines Engagements (sofern sie durch die Tätigkeit des Stellenvermittlers zustande gekommen sind) längstens auf drei Jahre:

die Hälfte der obigen Sätze.

Dieses Gesetz ist seit dem 1. Oktober 1910 in Anwendung; wieweit es eine Besserung der sozialen Schäden auf diesem Gebiete schon hervorgerufen hat, ist noch nicht ermittelt.

b) Die Reichsversicherungsordnung (RVO.) und das Privatangestelltenversicherungsgesetz.

Der Staat hat sich aber auch bemüht, die kleinen und mittleren Bühnenangestellten vor sozialen Schäden zu schützen, die ihnen aus ihrer Herabdrückung zu Lohnarbeitern entstanden. Wir wiesen im ersten Abschnitt darauf hin, daß die Bühnenangehörigen hinsichtlich des Alters und Krankheit den Lohnarbeitern gleichgestellt seien, da

ihnen in der Regel ein festes Jahreseinkommen fehlt, sie Krankheitstage nicht bezahlt erhielten, ihnen infolge des steten Arbeitswechsels keine Pensionsbezüge gesichert seien. Wir zeigten, daß nicht die Arbeitgeber an dem Arbeits- und Lohnausfall schuld seien, sondern, daß die Erwerbslosigkeit in Krankheitstagen und im Alter (Invalidität) allen Berufen und Gewerben anhaftet, für die die gleiche Art der Lohnzahlung bezeichnend und üblich ist. Als Ausweg wurde das Versicherungs- und Sparwesen auf kollektiver Grundlage angegeben. Diesen Weg hat auch der Staat eingeschlagen.

Bei der Gestaltung der Reichsversicherungsordnung hat er die Bühnen- und Orchestermitglieder, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 ℳ bzw. 2000 ℳ an Entgelt nicht übersteigt, in die Versicherungspflicht mit einbezogen und läßt ihnen so die Wohltaten der Zwangsversicherung zugute kommen.

Diese Bestimmungen finden ihren Ausdruck in dem Wortlaut des Gesetzes. Im zweiten Buche der Reichsversicherung[1]) bezeichnet § 165 Ziffer 4: „Die Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen" für die Krankenversicherung als versicherungspflichtig unter der Voraussetzung, daß „nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 ℳ an Entgelt übersteigt."

Im vierten Buche § 1226 Ziff. 4 sind für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung als versicherungspflichtig

---

[1]) Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz. Textausgabe. München 1911, C. H. Becksche Buchhandlung.

gekennzeichnet „Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen", unter der Voraussetzung, daß „nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 ℳ an Entgelt übersteigt".

Bühnenmitglieder, die nicht zum technischen Betriebspersonal gehören, sind in die Unfallversicherung nicht mit einbegriffen.

Der „Allgemeine Deutsche Chorsänger-Verband"[1]) hatte während der Beratung der Reichsversicherungsordnung ebenso wie die Genossenschaft D. B.-A. eine Eingabe gemacht, daß auch die Bühnenbetriebe der Unfallversicherung unterliegen sollten. Die Eingaben hatten keinen Erfolg, weil man die Unfallgefahr im Bühnengewerbe wohl nicht als bedeutend anerkennen wollte.

Diese gesetzlichen Maßnahmen bedeuten eine weit wirkungsvollere Abwendung der Schäden auf wirtschaftlichem Gebiete als die der Selbsthilfe. Legen wir die Statistik von Dr. Pfeiffer[2]) zugrunde, so wird die Krankenversicherung durch die RVO. ungefähr 80% (bis 2500 ℳ Einkommen) aller Bühnenangehörigen umfassen, die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (bis 2000 ℳ Einkommen) ungefähr 75% aller Bühnenangehörigen. Damit hat der Staat die Selbsthilfe überholt, die nur 40% aller Bühnenangehörigen in Versicherungen organisiert, wobei noch der Hauptprozentsatz auf die Sterbeversicherungskassen entfällt.

---

[1]) Vgl. Druckschriften des A. D. C.-V. (Geschäftsbericht 1910/11).

[2]) AaO.

Noch einen Schritt weiter geht das Versicherungsgesetz für Angestellte[1]), das am 5. Dezember 1911 im Reichstag in dritter Lesung angenommen wurde.

Gegenstand der Versicherung der Angestellten sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrente (§ 20 des Gesetzes). Das Gesetz kann aber auch für die Versicherten ein Heilverfahren einleiten, wenn zu erwarten ist, daß dieses den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig macht.

Es kann hier nicht in eine Würdigung des ganzen Gesetzes eingetreten werden, vielmehr soll nur das erwähnt werden, was in dem Rahmen unserer Aufgabe liegt.

Im § 1 werden (unter Ziffer 4) als versicherungspflichtig bezeichnet: „Bühnen- und Orchestermitglieder o h n e Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen — Voraussetzung ist — daß sie nicht berufsunfähig sind, daß sie gegen Entgelt als Angestellte beschäftigt werden, daß ihr Jahresverdienst 5000 ℳ nicht übersteigt, und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben."

Zu den versicherungspflichtigen Bühnen- und Orchestermitgliedern gehören Schauspieler, Sänger, Choristen, Souffleure, Musiker, die sich in einer persönlich abhängigen Stellung von einem Arbeitgeber befinden. Sänger, Schauspieler und Musiker, die ihren Beruf nicht als Mitglieder einer Bühne oder eines Orchesters ausüben, sind also versicherungsfrei, weil sie als selbständige Personen angesehen werden (Begründung zur RVO. S. 387).

---

[1]) Versicherungsgesetz für Angestellte vom 5. Dezember 1911. Mit einer Einleitung und Erläuterungen von Max Habermann. Leipzig 1911, C. E. Poeschel.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse	A						bis zu	550	ℳ
„	B	von	mehr	als	550	ℳ	„	„	850	„
„	C	„	„	„	850	„	„	„	1150	„
„	D	„	„	„	1150	„	„	„	1500	„
„	E	„	„	„	1500	„	„	„	2000	„
„	F	„	„	„	2000	„	„	„	2500	„
„	G	„	„	„	2500	„	„	„	3000	„
„	H	„	„	„	3000	„	„	„	4000	„
„	I	„	„	„	4000	„	„	„	5000	„

Zur Deckung der Leistungen der Reichsversicherungsanstalt werden Beiträge von den Arbeitgebern und den Versicherten geleistet.

Die Höhe der monatlichen Beiträge ist nach dem Prämiendurchschnittsverfahren für alle Versicherten derselben Gehaltsklasse gleich hoch zu bemessen. Der Beitrag beträgt bis auf weiteres:

In Gehaltsklasse	A	1,60	ℳ
„ „	B	3,20	„
„ „	C	4,80	„
„ „	D	6,80	„
„ „	E	9,60	„
„ „	F	13,20	„
„ „	G	16,60	„
„ „	H	20,00	„
„ „	I	26,60	„

Legen wir also die Statistik von Dr. Pfeiffer wiederum zugrunde, so finden wir, daß von den Arbeitnehmern im

deutschen Bühnengewerbe mindestens 90% aller Angehörigen erfaßt werden, da 90% bis zu 3000 ℳ Gehalt im Jahr beziehen. Sicher wird auch noch ein weiterer Prozentsatz von den 10% erfaßt, die über 3000 ℳ Gehalt beziehen, wozu noch diejenigen kommen, die sich freiwillig weiter versichern laut § 15.

Es ist hieraus ersichtlich, daß das Reich bedeutend mehr für die sozialwirtschaftliche Lage sorgen kann als die Selbsthilfe.

Das Verhältnis zur reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Wer als Angestellter weniger als 2000 ℳ Jahresarbeitsverdienst hat, ist nach der Reichsversicherungsordnung auch in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung versichert. Er und sein Arbeitgeber haben auch dafür die gesetzlichen Beiträge weiter zu entrichten. Die Angestellten, deren Versicherungspflicht aufhört, weil ihr Einkommen 2000 ℳ übersteigt, können sich gemäß § 1244 der RVO. freiwillig weiter versichern.

Also auch hier ist den wirtschaftlich Schwachen Gelegenheit gegeben, die wirtschaftliche Lage im Alter und bei Invalidität zu verbessern.

Besonders hervorzuheben ist, daß das Versicherungsgesetz für Angestellte einen andern Begriff der Berufsunfähigkeit kennt als die Reichsversicherungsordnung.

Es sagt § 25 des Gesetzes für Privatangestellte: „. . . Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn . . . die . . . Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist . . .“

Es liegt dieser Invaliditätsbegriff sehr viel günstiger als der der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung. In dieser muß die allgemeine Erwerbsunfähigkeit auf weniger als ein Drittel der normalen gesunken sein! Gerade dieser Umstand kommt den Bühnenangehörigen zugute. Sänger und Schauspieler, Choristen und Ballettmitglieder können durch Krankheit unfähig werden, ihrem Berufe weiter nachzugehen, ohne daß ihre allgemeine Erwerbsunfähigkeit auf weniger als ein Drittel der normalen gesunken zu sein braucht. Solche Berufsunfähigkeiten können durch Verlieren der Stimme, entstellende Körperleiden usw. bewirkt werden, die ein Auftreten auf der Bühne verhindern.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte hat auch Stellung genommen zur Frage der Zuschuß- und Ersatzkassen (§§ 365—386). Inwieweit die durch die Selbsthilfe geschaffenen Kassen und Pensionseinrichtungen bestehen bleiben bzw. als Ersatzkassen zugelassen werden, kann heute noch nicht berichtet werden, da hierüber Erhebungen schweben und der Bundesrat, der hierfür zuständig ist, noch keine Entscheidung getroffen hat.

Soviel aber steht fest, daß der Staat durch das Stellenvermittlungsgesetz, die Reichsversicherungsordnung und das Versicherungsgesetz für Angestellte bereits Fürsorge für die Arbeitnehmer getroffen hat und sich seiner sozialpolitischen Pflichten in einer Richtung bewußt geworden ist, durch die es möglich ist, bestehende soziale Schäden im Arbeitnehmertum des deutschen Bühnengewerbes abzuwenden.

Schlußwort.

Vergleicht man die im Abschnitt I angegebenen Punkte, die soziale Schäden im Arbeitnehmertum des deutschen Bühnengewerbes darlegen, mit den Punkten des Abschnittes II, die die Abwendung der sozialen Schäden behandeln, so sieht man, wie wenig die Selbsthilfe und der Staat bisher fähig gewesen sind, eine Abwendung bestehender Schäden zu bewirken. Zwar sahen wir, daß der Wirkungskreis des Staates bei der Abhilfe der schlechten Lage der Bühnenangehörigen bedeutend größer als der der Selbsthilfe ist, daß aber nur in zwei Punkten der Staat eingegriffen hat, sich um die sozialwirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer zu bemühen. Das weite Gebiet des Vertragswesens, der Arbeiterschutzgesetzgebung im Theaterbetriebe und des Rechtsschutzes im Bühnengewerbe ist noch nicht vom Staat in Angriff genommen worden.

Ferner sind vom Staate noch keine Maßnahmen getroffen, die Schäden zu beseitigen, die durch die große Konkurrenz und Überproduktion der Theaterunternehmungen verursacht werden, Maßnahmen, die nur vom Staate zu regeln sind.

Ob der Staat auch die Frage der Vorbildung zu beantworten hat, möchten wir dahingestellt sein lassen. Uns

erscheint es ratsamer, diese Angelegenheit, die so viel feines Verständnis, so viel Beachtung aller Eigenarten des Theaters erfordert, bei der so wie nirgends Begabung, Talent und Genie in den Vordergrund treten müssen, der Selbsthilfe mit ihrer Sachkenntnis und ihrem künstlerischen Empfinden zu überlassen als dem Staat, der seiner ganzen Anlage nach viel Schematisches und Bureaukratisches hineintragen würde.

Damit ist einmal gezeigt worden, w a s alles einer reichsgesetzlichen Regelung noch bedarf, und dann, wieviel verschiedene Momente bei einer solchen reichsgesetzlichen Regelung zu beachten sind. Es darf aber nicht vergessen werden, daß das Reichstheatergesetz nicht nur den Zweck hat, die sozialen Schäden im Arbeitnehmertum des deutschen Bühnengewerbes abzuwenden. Der Kreis seiner Aufgaben wird weit größer sein! Nicht nur die Arbeitnehmer sind an diesem Gesetze interessiert, sondern auch die Arbeitgeber und die Bühnenschriftsteller. Wie weit das Gesetz überhaupt seine Grenzen zieht, ist zurzeit noch unbekannt. Die Gutachten der interessierten Verbände sind nicht veröffentlicht, die amtlichen Konferenzen haben in diesem Winter erst begonnen. Somit ist ein Eingehen auf das Gesetz heute noch unmöglich.

Es mag hier auf die Ende 1911 erschienene Arbeit von Frl. Dr. Charlotte Engel-Reimers[1]), „Die Deutsche Bühne und ihre Angehörigen", hingewiesen sein. Ob ihre Schilderungen einen genauen Überblick über die wirtschaftliche Lage der Bühnenangehörigen gibt, muß dahingestellt

[1]) Dr. Charlotte Engel-Reimers, Die deutsche Bühne und ihre Angehörigen. Leipzig 1911, Duncker & Humblot.

bleiben. Ihre Schlüsse zieht sie aus den Erhebungen von rund 2000 Fragebogen der G. D. B.-A., deren Angaben sie selbst bisweilen bezweifelt. Selbst wenn diese 2000 Antworten nur Richtiges enthalten, können sie nicht endgültig Aufschluß geben über die Lage von rund 25 000 Personen, die im Bühnengewerbe tätig sind.

Es ist in den Anfangsworten der Arbeit darauf hingewiesen worden, daß das Fehlen eines speziellen Theaterrechts und das Versagen des allgemeinen Rechts bei den Eigenarten des Theaterbetriebes im Laufe der Zeit die Notwendigkeit ergab, eine einheitliche Regelung vorzunehmen, daß also auf dem ganzen Gebiete des Theaterwesens eine Zusammenfassung des Stoffes erforderlich ist. Was in dieser Arbeit behandelt werden sollte, war, darzulegen, welche Schäden für das Arbeitnehmertum im deutschen Bühnengewerbe bestehen und welche Abwendung durch Selbsthilfe und Staat bisher vollzogen ist; nicht also die Richtlinien für ein Reichstheatergesetz sollten gezogen werden, sondern nur ein Teilgebiet der sozialwirtschaftlichen Zustände am Theater konnte gezeigt werden als ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Bühnenbewegung, in der Absicht allerdings: klarzulegen, wie sehr für diesen Stoff eine Regelung im Reichstheatergesetz zu wünschen ist.

Lebensabriß.

Ich, Johann Friedrich Bubendey, bin am 17. April 1888 in Hamburg als Sohn des jetzigen Geheimen Baurats Professors und Wasserbaudirektors Johann Friedrich Bubendey geboren.

Ich besuchte nacheinander die Vorschule in Hamburg und, nach der Berufung meines Vaters nach Berlin als Professor der Kgl. Techn. Hochschule zu Charlottenburg die Vorschule in Charlottenburg und das dortige Kgl. Kaiserin-Augusta-Gymnasium, das Kgl. Französische Gymnasium (collège royale français) in Berlin, und die höhere Privatknabenschule in Bernau bei Berlin; nach der Berufung meines Vaters nach Hamburg besuchte ich dort das Realgymnasium des Johanneums, welches ich Ostern 1908 verließ, um in Jena mich dem Studium der Nationalökonomie zu widmen.

Ostern 1910 legte ich in Eilenburg die Reifeprüfung als Auswärtiger am dortigen Realgymnasium ab; von Ostern 1910 bis Ostern 1911 setzte ich meine Studien in Berlin an der Universität fort, um sie im Sommer 1911 in Jena zu beendigen. Am 24. Februar 1912 legte ich meine mündliche Dr.-Prüfung in Jena ab.

Meine akademischen Lehrer in Jena waren:

1. in der Nationalökonomie und Statistik die Herren Geh. Hofrat Prof. Dr. Pierstorff, Prof. Dr. Schachner, Prof. Dr. Anton;
2. im Staats- und Verwaltungsrecht die Herren Geh. Hofrat Prof. Dr. Rosenthal, Prof. Dr. Niedner, Prof. Dr. Fehr, Prof. Dr. Reichel;
3. in der Geschichte die Herren Geh. Hofrat Prof. Dr. Cartellieri, Prof. Dr. Menz, Dr. Stoy;
4. in anderen Fächern die Herren Geh. Hofrat Prof. Dr. Eucken, Geh. Hofrat Prof. Dr. Michels, Prof. Dr. Dinger, Prof. Dr. Graef.

Meine akademischen Lehrer in Berlin waren:

1. in der Nationalökonomie und Statistik die Herren Geheimrat Prof. Dr. Wagner, Geheimrat Prof. Dr. v. Schmoller, Prof. Dr. Bernhard, Prof. Dr. Laß;
2. im Staats- und Verwaltungsrecht die Herren Geheimrat Prof. Dr. Kahl, Geheimrat Prof. Dr. v. Martitz, Geheimrat Prof. Dr. Anschütz;
3. in der Geschichte die Herren Geheimrat Prof. Dr. Lenz, Prof. Dr. Sternfeld, Prof. Dr. v. Sommerfeld;
4. in anderen Fächern Herr Prof. Dr. Hermann.

Zurzeit leiste ich mein Dienstjahr als Einj.-Freiwilliger beim Großherzogl. Mecklenb. Füsilierregiment Nr. 90 Kaiser Wilhelm in Rostock ab.

Johann Friedrich Bubendey.